

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde
Petritorwall 6
38118 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.6-9.2

Tag

21. Oktober 2013

Naturnahe Umgestaltung des Beberbaches von der Stadtgrenze (nordöstlich von Bevenrode) bis zum Durchlass am Bechtsbütteler Weg (nordwestlich von Waggum) in Braunschweig und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt – Planfeststellungsbeschluss

Aufgrund des Antrages vom 4. April 2013 erteile ich für die naturnahe Umgestaltung des Beberbaches von der Stadtgrenze (nordöstlich von Bevenrode) bis zum Durchlass am Bechtsbütteler Weg (nordwestlich von Waggum) in Braunschweig und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt den

Planfeststellungsbeschluss

zur Umsetzung der beantragten Maßnahmen in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise auf den nachfolgend genannten Flurstücken:

Gemarkung Bevenrode, Flur 1, Flurstücke 3/2, 3/3, 4/2, 4/4, 4/5, 5/1, 9/1, 9/2, 10/1, 10/6, 12/5, 12/6, 13/2, 14/2, 15/1, 15/2, 15/4, 15/6, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 16/8, 16/9, 16/11, 16/12, 16/84, 17/2, 18/3, 18/4, 19/1, 20/1, 21, 22/2, 22/3, 22/4, 23/3, 23/5, 23/6, 23/7, 24/3, 24/5, 24/6, 24/7, 24/8, 34/84, 84/3, 84/4, 84/6, 84/7, 161/2, 161/4, 162/6, 162/7, 163/6, 165/4, 165/6, 199, 200/1, 208/1, 218 und 219/1

Gemarkung Bevenrode, Flur 2, Flurstücke 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 62/1, 63/2, 65/25, 82/5, 83/4, 83/5, 83/6, 83/10, 83/11, 83/12, 83/13, 83/14, 83/15, 131/1, 131/2, 131/4, 131/5, 132, 141/1, 141/2, 173/1, 173/2, 174/3, 176/1, 178/1, 183, 187, 188/3, 188/4, 192, 201/2, 447, 448/1, 448/2, 448/3, 448/4, 448/5, 448/6, 448/7, 449, 450 und 451

Gemarkung Bevenrode, Flur 3, Flurstücke 77/1, 77/2, 78, 79 und 80/2

Gemarkung Bevenrode, Flur 4, Flurstücke 35/84, 36/84, 101, 200/2 und 248

Gemarkung Bevenrode, Flur 5, Flurstücke 55/110, 56/110, 102/1, 103, 105, 106/1, 107/1, 107/2, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 115/1, 117, 118, 119/1, 121, 122/3, 129, 130/3, 130/4, 130/7, 130/8, 130/9, 130/10, 133/2, 133/3, 133/4, 134/2, 134/3, 134/4, 134/6, 134/7, 176/2, 177, 179, 180, 182, 184, 185, 188/1, 188/2, 189/1, 189/2, 193, 203, 210/1, 210/2 und 220/8

Gemarkung Hondelage, Flur 6, Flurstücke 204/2, 208, 209 und 468

Gemarkung Waggum, Flur 3, Flurstücke 15/131, 41/131, 42/131, 47/129, 51/420, 53/421, 91, 93, 94, 97/1, 97/2, 98, 111, 112, 113, 114, 115, 129/1, 131/1, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144/1, 144/2, 145, 146, 147, 148, 415/2, 426, 427, 428, 449 und 454

Gemarkung Waggum, Flur 4, Flurstücke 58/189, 59/189, 165, 166, 167, 168/1, 168/2, 169, 178, 179, 180/1, 180/2, 181, 182, 184, 185, 186, 187, 188, 358/1, 358/2, 359, 360, 362, 364, 429, 430, 431, 432 und 466/1

Gemeinde Lehre, Gemarkung Wendhausen, Flur 7, Flurstück 2.

Der Beberbach ist im Planungsgebiet sowohl ein Gewässer II. Ordnung (ab Bevenrode flussabwärts) als auch III. Ordnung (ab Bevenrode flussaufwärts).

Unterhaltungspflichtig für den Beberbach sind im Stadtgebiet Braunschweig der Unterhaltungsverband Schunter (Gewässer II. Ordnung) und die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (Gewässer III. Ordnung).

Die Unterhaltungspflicht für den Beberbach geht am 1. Januar 2014 auf die Vorhabenträgerin über. Die übertragene Unterhaltungspflicht endet am 31.12.2018.

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

1. Anlagen

1. Antrag (3 Seiten)
2. Erläuterungsbericht (54 Seiten)
3. Übersichtskarte Planung M = 1 : 4.000
4. Flutrinne M = 1 : 3.500
5. Waldrinne M = 1 : 3.500
6. Waldrinne (kurz) M = 1 : 3.500
7. 2 Planungsabschnitt M = 1 : 2.500
8. 3 & 4 Planungsabschnitt M = 1 : 2.750
9. 5 Planungsabschnitt V1 M = 1 : 3.500
10. 5 Planungsabschnitt V2 M = 1 : 3.500
11. 6 Planungsabschnitt M = 1 : 1.750
12. 7 & 8 Planungsabschnitt M = 1 : 3.500

13. Hünenburggraben	M = 1 : 2.500
14. Baugebiet „Am Pfarrgarten“	M = 1 : 1.500
15. Dränageplan Teil Ost	o. M.
16. Dränageplan Teil West	o. M.
17. Längsprofil Beberbach V1	o. M.
18. Längsprofil Beberbach V2	o. M.
19. Längsprofil Flutrinne	o. M.
20. Längsprofil Waldrinne	o. M.
21. Längsprofil Waldrinne (kurz)	o. M.
22. Längsprofil Hünenburggraben	o. M.
23. Querprofile „Beberbach“ Bestand (58 Seiten)	
24. Querprofile „Hünenburggraben“ (11 Seiten)	
25. Querprofile „Variante 1“ Planung (32 Seiten)	
26. Querprofile „Variante 2“ (15 Seiten)	
27. Querprofile „Flutrinne“ (21 Seiten)	
28. Querprofile „Waldrinne“ (7 Seiten)	
29. Querprofile „Waldrinne (kurz)“ (7 Seiten)	
30. Querprofile „Hünenburggraben“ (16 Seiten)	
31. Profile Auf- und Abtrag „Variante 1“ (26 Seiten)	
32. Profile Auf- und Abtrag „Variante 2“ (5 Seiten)	
33. Profile Auf- und Abtrag „Flutrinne“ (8 Seiten)	
34. Profile Auf- und Abtrag „Waldrinne“ (5 Seiten)	
35. Profile Auf- und Abtrag „Hünenburggraben“ (6 Seiten)	

2. Auflagen

1. Der Beginn der beantragten Maßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6364, E-Mail karlheinz.pfeiff@braunschweig.de) spätestens drei Werktage vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der beantragten Maßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) innerhalb von drei Werktagen schriftlich mitzuteilen und die Bauabnahme

ist entsprechend zu beantragen. Sollten bei der Bauabnahme Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend gemäß den Vorgaben meiner Unteren Wasserbehörde zu beheben. Dies gilt auch für die Beendigung einzelner Bauabschnitte.

3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen. Meiner Unteren Wasserbehörde ist frühzeitig ein Bauablaufplan vorzulegen, der u. a. die einzelnen Bauabschnitte darstellt.
4. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu gewährleisten.
5. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Tel.: 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) der Unbedenklichkeitsnachweis hinsichtlich der Flächensondierung auf Kampfmittel schriftlich vorzulegen.
7. Die vorhandenen Wege, Überfahrten, Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) verzichtet werden, wenn der Unteren Wasserbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Weg oder Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen oder Überfahrten weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.
8. Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase bis 31.12.2018 festgelegt. Die Gewässerunterhaltung wird von der Vorhabenträgerin auf Basis der vorliegenden Unterhaltungskonzeption durchgeführt und mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) vorher abgestimmt. Der Umfang der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wird von der Unteren Wasserbehörde festgelegt. Die Vorhabenträgerin legt der Unteren Wasserbehörde spätestens am 31. Januar 2019 einen Unterhaltungsplan für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet in schriftlicher Form vor. Die Unterhaltungspflicht der Vorhabenträgerin für die Erprobungsphase beginnt am 1. Januar 2014 und endet am 31.12.2018. Nach Abschluss der Erprobungsphase ist von der Vorhabenträgerin ein gesicherter Bestand an die Unterhaltungspflichtigen, den Unterhaltungsverband Schunter und die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, zu übergeben. Im 1. Quartal 2019 ist von der Vorhabenträgerin mit dem Unterhaltungsverband Schunter und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde eine Abnahme der Unterhaltungsstrecke durchzuführen. Diese vorübergehende Übertragung der Durchführung der Gewässerunterhaltung bedarf noch einer Vereinbarung zwischen dem für den jeweiligen Gewässerabschnitt Unterhaltungspflichtigen und der Vorhabenträgerin. Die Untere Wasserbehörde wird den Beteiligten einen entsprechenden Vereinbarungsentwurf zur Verfügung stellen.
9. Bei den Gewässerschauen im Planungsgebiet sind – wie u. a. während des Erörterungstermins erläutert – u. a. die betroffenen Landwirte, die Landwirtschaftskammer, das Landvolk und die örtlich aktiven Naturschutzvereinigungen, die der Unteren Naturschutzbehörde bekannt sind, einzubinden. Bis zum 31.12.2018 lädt die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) jährlich zu einer Gewässerschau ein und legt vorab die zu beteiligenden Personen bzw. Institutionen fest. Der Umfang der durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen wird von der Unteren Wasserbehörde festgelegt. Nach Ablauf des o. g. Zeitraumes stimmt die Untere Wasserbehörde das weitere Verfahren mit den Unterhaltungspflichtigen ab.
10. Spätestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) und meiner Unteren Denkmalschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097) die Ausführungsplanung schriftlich vorzulegen.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen durch die hiermit planfestgestellten Maßnahmen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.
2. Dass dieser Planfeststellungsbeschluss unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der naturnahen Umgestaltung des Beberbaches entstehen, haftet die Vorhabenträgerin.
4. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.
5. Es wird empfohlen, mit den betroffenen Feldmarkinteressentschaften schriftliche Vereinbarungen über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarkinteressentschaften stehenden Wege zu schließen.
6. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege der Feldmarkinteressentschaften durchzuführen.
7. Jagdrechtliche Fragen – z. B. Unterschutzstellung des Planungsgebietes – werden in diesem Beschluss nicht geregelt.
8. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder mein Referat Bauordnung, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen.
9. Die Anforderungen des Denkmalschutzes sind zu beachten. Alle wasserbaulichen, erdbewegenden Arbeiten, Pflanzarbeiten und sonstigen Maßnahmen bedürfen grundsätzlich einer engen Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkpflege.
10. Bei den fischereilichen Bestandsaufnahmen sollte darauf geachtet werden, ob die Sandfänge von Querdern besiedelt sind. Dies ist auch vor den Räumungen zu überprüfen, da Querder z. T. mehr als 10 Jahre im Sediment verbringen, bevor sie als adulte Bachneunaugen geschlechtsreif werden und sich fortpflanzen können.
11. Mit der Herstellung eines neuen Gewässers geht nach § 1 Absatz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes auch die Entstehung eines neuen Fischereirechtes einher. Das Fischereirecht steht dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zu.

12. Es wird angeregt, im Anschluss an die Umgestaltungsmaßnahmen nach etwa einem und nach drei Jahren in Abstimmung mit dem LAVES – Dezernat Binnenfischerei eine fischereiliche Erfolgskontrolle in dem revitalisierten Fließgewässerabschnitt durchzuführen.
13. Alle durchzuführenden Baumaßnahmen sollten möglichst fischschonend und zu Zeiten durchgeführt werden, wenn Eigelege, Larven und Jungfische nicht nachhaltig durch Trübung, Sauerstoffzehrung oder andere Auswirkungen der Umgestaltungsmaßnahmen geschädigt werden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Umsetzung des Vorhabens mit den beiden fischereiberechtigten Fischereivereinen in Kontakt zu treten, um die geplanten Arbeiten abzustimmen.
14. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) zu stellen.
15. Die Festlegungen aus der Planfeststellung „Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg“ sind zu beachten.
16. Es wird empfohlen, gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ein Erfolgsmonitoring hinsichtlich der Entwicklung des Makrozoobenthos im Beberbach durchzuführen.
17. Es wäre wünschenswert, wenn die Vorhabenträgerin im Zeitraum der unter Punkt 8 der Auflagen festgelegten Erprobungsphase an repräsentativen Stellen die Wasserspiegellagen messen würde. Dafür könnten automatische Messeinrichtungen installiert werden, die mit dem System „Sensoweb“ kompatibel sein sollten. Die Messstellen und die Messintervalle sollten vorab mit meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) abgestimmt werden. Die Vorhabenträgerin könnte sich dabei in Abstimmung mit meiner Unteren Wasserbehörde auch der Messeinrichtungen, die von anderen Stellen installiert wurden, bedienen.

5. Begründung

Die Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen werden nachfolgend aufgelistet und aus dem Original zitiert. Sie sind entsprechend der Behandlung während des Erörterungstermins geordnet.

Unter Punkt 5.2 erfolgt eine abschließende Bewertung der Planung. Hier erfolgt die rechtliche Würdigung der Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Eingegangene Stellungnahmen, Äußerungen, Einwendungen und Hinweise

Eigentumsrechtliche Fragen

- 3.1 Stadt Braunschweig
Fachbereich Finanzen
Abteilung Liegenschaften

Stellungnahme vom 17. April 2013

„Zu den übersandten Antragsunterlagen möchte ich folgende Hinweise geben:

Im Rahmen der geplanten Umgestaltungsmaßnahmen am Beberbach sind einige der durch das Planfeststellungsverfahren zur Startbahnverlängerung oder anderen

Bebauungsplänen bereits überplante Flurstücke betroffen. Es handelt sich dabei um:

a) Flurstück 111, Flur 5, Gemarkung Bevenrode

Auf dieser Fläche ist die planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme bereits durchgeführt worden. In absehbarer Zeit wird diese Fläche in das Eigentum der Flughafengesellschaft übergehen.

Es ist sicher zu stellen, dass die auf dem Flurstück geplante Anlage von 2 Mulden die planfestgestellte Maßnahme nicht beeinträchtigt. Die Maßnahme ist darüber hinaus mit der Flughafengesellschaft abzustimmen und von ihr zu genehmigen.

b) Flurstücke 133/3 und 133/4, Flur 5, Gemarkung Bevenrode

Diese beiden Flurstücke sind ebenfalls mit einer Ausgleichsmaßnahme für die Stadtbahnverlängerung überplant. Die beabsichtigte Maßnahme soll jedoch wegen der Reduzierung des Kompensationsbedarfs entfallen. Dazu bedarf es jedoch der Durchführung eines offiziellen Änderungsverfahrens.

Sollte rechtlich geklärt sein, dass die auf den Flächen geplante Obstwiese der Ausgleichsmaßnahme für die Stadtbahnverlängerung nicht mehr zuzurechnen ist, ist sicher zu stellen, dass die im Rahmen der Umgestaltung des Beberbachs durchzuführende Anpflanzungsmaßnahme einem zukünftigen Bebauungsplan zugeordnet wird.

c) Flurstück 80/2, Flur 3, Gemarkung Bevenrode

Bei der Fläche handelt es sich um die durch den B-Plan „Bevenrode-Nord“ – BV 14 – festgesetzte Ausgleichsfläche. Auch für diese Fläche ist sicher zu stellen, dass die planfestgestellte Maßnahme nicht beeinträchtigt wird.“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 31. Mai 2013

„Zu a)

(Flurstück 111) Die Maßnahmenplanung auf dem Flurstück 111 wurde mit der Flughafen GmbH abgestimmt. Der der Aufforstung vorgelagerte Pufferstreifen wurde einvernehmlich im vorgelegten Zuschnitt gebündelt und ist damit konform mit der Planfeststellungsaufgabe.

Zu b)

(Flurstück 133/3 u 133/4) Die Fläche und ihre Bepflanzung kann selbstverständlich auch in dem durch die Planung geänderten Zustand einem anderen städtischen Vorhaben als Kompensationsmaßnahme zugeordnet werden.

Zu c)

(Flurstück 80/2) Durch die Verlegung des Beberbaches durch die Fläche wird das Kompensationsziel aus dem B-Plan BV 14 nicht beeinträchtigt. Vielmehr kann und soll durch eine verbesserte Wasserversorgung der dortige Gehölzaufwuchs befördert werden und das Gewässer künftig beschatten.“

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

3.2 Manfred Baderschneider
Feuerbrunnen 6
38110 Braunschweig

Stellungnahme vom 29. Mai 2013

„Mein Flurstück 168/2 in der Flur 4 der Gemarkung Waggum wäre von der Bachbettverlagerung des Beberbaches betroffen.

Ich bin an einem Verkauf dieses Grundstückes nicht interessiert. Auch eine weitere Teilung dieses schon einmal aus planungsrechtlichen Gründen verkleinerten Flurstückes lehne ich ab. Gegebenenfalls kommt für mich ein Tausch mit einem anderen Flurstück in der Gemarkung Waggum in Frage.“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 30. Mai 2013

„Die Vorhabenträgerin wird auf der Grundlage der Stellungnahme die Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer aufnehmen.“

Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine eigentumsrechtlichen Regelungen getroffen.

Herr Kahrmann verweist auf das laufende Flurbereinigungsverfahren und bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die für die Umsetzung der geplanten Renaturierungsmaßnahmen erforderlichen Flächen nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens zur Verfügung stehen.

Herr Suplitt (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – zuständig für die Durchführung des angesprochenen Flurbereinigungsverfahrens) verdeutlicht, dass das Projektgebiet nicht überwiegend im Flurbereinigungsgebiet liegt. Lediglich die Abschnitte 1, 3, 5 und ein Teil des Abschnittes 4 liegen im Flurbereinigungsgebiet. Das laufende Flurbereinigungsverfahren wird voraussichtlich im Herbst 2013 abgeschlossen. Ein freiwilliger Landtausch ist noch bis 2015 möglich. Ein weiterer Flächenzuzug ist nicht geplant.

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

3.3 Hildegard Bösche
Heinz und Marita Bösche
Hondelager Straße 14/14 a
38110 Braunschweig

Stellungnahme vom 29. Mai 2013

„Für die Umgestaltung des Beberbaches stellen wir die Wiese „Flurstück Schweineweide 1,36 ha“ für den Ausbau nicht zur Verfügung.

Hiermit legen wir Einspruch ein.“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 30. Mai 2013

„Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, kann aber – solange ohne Begründung – nicht beantwortet bzw. berücksichtigt werden.“

Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine eigentumsrechtlichen Regelungen getroffen.

Das angesprochene Flurstück liegt in der Gemarkung Bevenrode. Eine grundsätzliche Bereitschaft zum Flächentausch wird vom Eigentümer signalisiert.

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

3.4 Günter Cordes
Alter Stadtweg 12
38110 Braunschweig

Stellungnahme vom 16. April 2013

Herr Cordes hat sich telefonisch gemeldet und folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ich bin Eigentümer des Flurstücks 178, Flur 4, Gemarkung Waggum („In den Rohwiesen“). Ich möchte mein Grundstück nicht verkaufen, wäre aber zu einem gleichwertigen Landtausch bereit.“

Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine eigentumsrechtlichen Regelungen getroffen. Die Vorhabenträgerin wurde bereits über die Stellungnahme informiert.

Das Flurstück liegt im Flurbereinigungsgebiet. Die Flurbereinigung hat mitgeteilt, dass sie über den angesprochenen Landtausch bereits informiert sei. Eine Aussage sei jedoch erst im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung – voraussichtlich im Herbst 2015 – möglich.

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

3.5 Reinhold Hartwig
Lange Straße 27
38685 Langelshem

Stellungnahme vom 23. April 2013

„Vielen Dank für Ihre Nachricht vom 05.04.2013.“

Die von der Umgestaltung des Beberbaches betroffenen Flächen Flur 4, Flurstück 181 und 185 habe ich im Zuge der Flurbereinigung im November 2011 an das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung verkauft, so dass ich von dem Verfahren nicht mehr betroffen bin.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Information zu helfen.“

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

Technik

- 4.1 Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23
Friedrich-Seele-Straße 7
38122 Braunschweig

Stellungnahme vom 12. April 2013

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die geplante Umgestaltung des Beberbaches (Ostseite) haben wir keine Einwände.

Wir bitten jedoch zu beachten:

Wir bitten aber in jedem Fall bei Querungen (Brücken, Düker usw.) auf unseren Trassenverlauf zu achten. Unsere Trassen dürfen bei evt. Veränderungen des Gewässerverlaufes nicht beschädigt werden und müssen zugänglich bleiben.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.“

Ergänzung der Stellungnahme am 6. Juni 2013

„Falls im Planbereich Änderungen an den Verkehrswegen vorgesehen sind, die vorhandene Telekommunikationslinien beeinträchtigen, bitten wir folgendes zu beachten:

Diese Änderung an den Verkehrswegen erfolgt ursächlich nicht aus straßenbaulast-spezifischen Gründen, sondern aus Gründen der naturnahen Umgestaltung. Für diese Änderung bestehen für die Telekommunikationslinien der Telekom keine Folgepflicht aus § 72 TKG, so dass die Telekom die Anpassung bzw. die Verlegung der TK-Linien nicht auf eigene Kosten durchzuführen hat.“

Die Stellungnahme ist in einen Hinweis eingeflossen.

- 4.2 LSW Netz GmbH Wolfsburg
Hinterm Hagen 13
38442 Wolfsburg

Stellungnahme vom 17. April 2013

„Gegen die Umgestaltung des Beberbaches bestehen aus Sicht unserer Gesellschaft keine Bedenken.“

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

4.2 Wasserverband Gifhorn
Nordhoffstraße 2 a
38518 Gifhorn

Stellungnahme vom 10. Mai 2013

„Es bestehen keine Bedenken.“

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

Behörden/Privatpersonen – allgemein

5.1 Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz – Kampfmittel

Stellungnahme vom 22. April 2013

„Zu dem Projekt „naturnahe Umgestaltung des Beberbaches“ mache ich folgende Einwendung:

Vor dem Beginn von Erdarbeiten im Bereich von im 2. Weltkrieg bombardierter Flächen sind aus Sicherheitsgründen Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen (Flächensondierung mit EDV-Aufzeichnung und Bergung festgestellter Störkörper im Boden).“

Die Stellungnahme ist in eine Auflage eingeflossen.

5.2 Stadt Braunschweig
Referat Bauordnung

Stellungnahme vom 23. April 2013

Anfrage Referat Bauordnung

„Sind abgesehen von den Abgrabungen und Verwallungen auch andere Bauwerke vorgesehen? In einem Abschnitt war eine Brücke angesprochen (S. 29), gibt es noch mehr davon?“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 18. April 2013

„Grundsätzlich sind nur die genannten Boden- und Gewässer gestaltende Maßnahmen sowie die folgenden Querungshilfen vorgesehen.

- 1. Bei ca. 5+010 seitens der Bebauungsplanung zur Erschließung des geplanten Baugebietes für die Feuerwehr und Fußgänger. Ob dies eine Brücke, eine Furt mit Trittsteinen wird, muss noch von dort geklärt werden.*
- 2. Bei der auf S 29 mit 5+947 bezeichneten Stelle (genauer liegt sie auf Karte 11 im von Nordosten kommenden Zulauf „Hünengraben“ dort Station 0+115)*

handelt es sich nicht um einen Weg, sondern nur eine für Unterhaltungsfahrzeuge vorgesehene Furt für die Erreichbarkeit beider Seiten des Grabens.

Im Osten soll noch von Norden eine Zufahrtmöglichkeit geschaffen werden zu dem Flurstück 209, Flur 6, Gemarkung Hondelage, falls dieses für Naturschutzzwecke (bisher von der Landesforst) erworben werden kann. Dazu soll die Sohle der Flutrinne bei ca. 0+430 bzw. der Beberbach bei ca. 6+440 ebenfalls als Furt ausgeführt werden. Dies ist in den Karten nicht eingetragen da es in diesen Bereichen um die Ausgestaltung des dort vorgesehenen Unterhaltungsweges handelt.“

Stellungnahme Referat Bauordnung vom 23. April 2013

„Aufgrund der Beschreibungen der Vorhabenträgerin gehe ich derzeit von nicht genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen aus.

- *Durchlässe und Brücken mit nicht mehr als 5 m lichte Weite*
- *Stege ohne Aufbauten in oder an Gewässern*

sind im Anhang zu § 60 (1) NBauO aufgeführte verfahrensfreie Maßnahmen.“

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

5.3 Stadt Braunschweig
Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Abteilung Entwurf und Bau

Stellungnahme vom 23. April 2013

Anfrage Fachbereich Tiefbau und Verkehr

„In dem betreffenden Bereich sind Durchlässe und Brücken, die teilweise in der Zuständigkeit des FB 66 liegen. Leider konnte ich den Unterlagen nicht entnehmen, wie die Renaturierung in Bauwerksbereichen erfolgen soll. Deshalb bitte ich Sie mir mitzuteilen, ob im Zuge der Renaturierung auch Änderungen von Durchlässen und Brücken geplant sind.“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 24. April 2013

„An Brücken und Durchlässen in der Zuständigkeit der Stadt bzw. Ihres Fachbereiches sind keine Änderungen vorgesehen. Falls im Rahmen von späteren Ausführungsplanungen (im Zusammenhang mit dem anstehenden Baugebiet) hier z. B. die Ausgestaltung der Sohlen oder Bermen mit Kies oder anderem Material angedacht wird, wird dies mit Ihnen abgestimmt“.

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

5.4 Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün

Stellungnahme vom 14. Mai 2013

„Stellungnahme zu Station 4+910 bis ca. 5+180

Im Folgendem nehme ich zu dem Planabschnitt, der im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes BV 17 – Bevenrode „Am Pfarrgarten“ liegt, aus Sicht der Freiraum- und Grünordnungsplanung Stellung.

Zu den anderen Streckenabschnitten werden im Einzelfall gesonderte Stellungnahmen nachgereicht.

Im Zuge der Planungsüberlegung zur Eingriffsminimierung/-kompensation, Regenrückhaltung und zur Gestaltung der im geplanten Neubaugebiet Bevenrode „Am Pfarrgarten“ vorgesehenen öffentlichen Grün- und Maßnahmenflächen ist fachbereichsübergreifend die naturnahe Umgestaltung des Beberbaches und der Randbereiche im betrachteten Bereich als Zielkonzept festgelegt worden. Die vorliegende Planung basiert auf den Zielvorgaben.

Ich bitte um Berücksichtigung folgender grünordnerischer und freiraumplanerischer Belange im Genehmigungsverfahren:

*Neben der Schaffung von Voraussetzungen für die Entwicklung von vielfältigen Lebensräumen in einem ca. 20 – 50 m breiten Streifen zwischen Hondelager Straße und den sich nördlich anschließenden öffentlichen Grünflächen (Parkanlagen) des B-Plangebietes kommt dem **Aspekt des Orts- und Landschaftsbildes** ein besonderes Gewicht zu.*

*Für die umgebenden Randzonen des hier betrachteten Gewässerabschnitts wird als Planungsziel **eine offene Biotopstruktur** aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte / Seggenried- und Röhrrichtbeständen angestrebt. Ein besonderes Augenmerk liegt auch auf einer **harmonischen Geländegestaltung** (Vermeidung von steilen Böschungen und von kleinteiligen Geländesprüngen).*

Abgestimmt auf die angestrebten gehölzfreien Lebensraumstrukturen sollen Baumpflanzungen und dichte Gehölzstrukturen nur im begrenzten Umfang vorgesehen werden, auch um die Sicht auf den alten Dorfkern mit Kirche und Altbaumbestand als erlebbare und charakteristische Situation zu erhalten und um eine harmonische Verzahnung von Landschaft und Siedlung herzustellen.

*Ich bitte darum, diese Gestaltungs- und Entwicklungsziele für den Abschnitt von Station 4+910 bis ca. 5+180 darzustellen und auf die **weitere Konkretisierung** und Umsetzung **im Rahmen des Bauleitplanverfahrens** hinzuweisen (→ Berücksichtigung im Erläuterungsbericht 6.3, 7.1.2.3).*

Die Herstellung der im Text erwähnten und im Lageplan schematisch dargestellten zwei Senken südlich des neuen Beberbachverlaufs sollte m. E. im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens detailliert werden und Gegenstand der Genehmigung sein. Der „Geländesockel“ zwischen dem neuen Beberbach und den Senken sollte so niedrig wie möglich ausgebildet werden. Bei Hochwasserereignissen soll der Überlauf vom neuen Beberbach in die Senken möglichst flächig erfolgen.

Ergänzend bitte ich zu prüfen, ob nördlich des neuen Gewässerlaufs eine dritte kleine Mulde (etwa in Höhe 5+030) realisiert werden kann.

Da der vorhandene Beberbach direkt parallel entlang der Straßenparzelle der Hondelager Straße verläuft und in diesen Bereichen Flächen für die Herstellung eines Geh- und Radweges sowie zur Gestaltung der geplanten Senken auf der Maßnahmenfläche benötigt werden, ist das zukünftig funktionslose Profil des alten Gewässerverlaufs zu verfüllen und entsprechend in den Schnitten darzustellen.“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 30. Mai 2013

„Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.“

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün

Stellungnahme vom 12. Juni 2013

„Abschnitt 1

Unmittelbar westlich der Fischteiche, bei ca. Station 0+230, plant FB67 perspektivisch eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wegeverbindung. Diese würde nahe dem östlichen Ortsrand die Möglichkeit eines Rundweges für Erholungssuchende bieten. Wenn die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für diesen Abschnitt geschaffen werden, ist diese Wegeplanung zu berücksichtigen. Dabei können die geplanten grabenbegleitenden Fahrgassen so ausgelegt werden, dass sie als Weg nutzbar sind. Ebenso kann die geplante Furt für diese Zwecke „mit genutzt“ werden.

Abschnitt 3

Der überwiegende Teil dieses Abschnittes befindet sich im B-Plangebiet BV17 „Am Pfargarten“. Hierzu wurde von 67.1 bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Abschnitt 5

Zwischen Station 4+460 und 4+310 verläuft das geplante Gewässer durch das Flurstück 80, Flur 3, Bevenrode, eine im Bebauungsplan BV14 festgesetzte Maßnahmenfläche. Wenngleich die Führung des Gewässers u.U. eine Aufwertung gegenüber der Planung bedeutet, fehlt in den Antragsunterlagen eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass die festgesetzten Flächenanteile, nämlich 0,5 ha Feuchtgrünland und 1,54 ha Feldgehölzpflanzung, die ca. 2 ha groß Fläche vollständig beanspruchen. So muss z.B. auch weiterhin sichergestellt bleiben, dass die Grünlandfläche für die Nutzung erreichbar bleibt und nicht etwa durch das neu geschaffene Gewässer von der vorhandenen Zuwegung abgeschnitten wird.

Im weiteren Verlauf quert das geplante Gewässer Flächen der Stadt Braunschweig, die nach den hier vorliegenden Informationen als Poolflächen für etwaige Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind. Hier wäre gegebenenfalls zu ermitteln, wie groß die Flächeninanspruchnahme für den Gewässerausbau ist und wie viel der jeweiligen Fläche noch als kompensationsfläche zur Verfügung steht. Andererseits sollte geprüft werden, in wie weit die Gewässerrenaturierung Baugebieten oder Bauvorhaben als Kompensationsmaßnahme zugeordnet werden kann.

Abschnitt 8

Im Bereich zwischen Station 3+185 und 2+710 ist südlich der Renaturierungsstrecke das Baugebiet / B-Plangebiet „Vor den Hörsten“ geplant. Auf dem Flurstück Waggum, Flur 3, Nr. 147 ist dabei eine Fläche zur Vernässung vorgesehen, die damit der Entwässerung des Baugebietes dient. Diese Fläche grenzt unmittelbar an den Beberbach, so dass einerseits die Aufnahmemöglichkeit des Wassers aus dem Baugebiet gegeben sein muss andererseits jedoch die Möglichkeit gegeben sein kann, dem Gewässer im Zusammenhang mit der Vernässungsfläche an dieser Stelle mehr Raum zu geben. Hier ist eine Koordinierung der Maßnahmen erforderlich.

Hinsichtlich der übrigen Abschnitte wird von hier aus keine Betroffenheit gesehen. Ich bitte um Beachtung der o.g. Hinweise“.

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 13. Juni 2013

„Zu Abschnitt 1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Wegeplanung in diesem sensiblen Erweiterungsbereich des FFH Gebiet 101 durch die Aufforstungsmaßnahmen des Flughafens bedarf einer eigenständigen Verträglichkeitsprüfung. Diese Wegeplanung kann daher hier nicht berücksichtigt werden.

Zu Abschnitt 3:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu Abschnitt 5:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung wird eine entsprechende Vereinbarkeit mit der Maßnahmenfläche sichergestellt. Grundsätzlich soll der hier zeitweise trockenfallende Bachverlauf Bestandteil der Zielvegetation werden (Feuchtwiese oder (Au-)Wald) und somit die Flächenbilanz nicht mindern.

Ebenfalls bei den weiteren Flächen, die der Stadt Braunschweig als Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, wird bei der Umsetzung der Renaturierung die mögliche Anrechenbarkeit oder Vereinbarkeit mit weiteren Maßnahmen geprüft.

zu Abschnitt 8:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft.

Nach derzeitigem Planungsstand soll in diesem Abschnitt der Gewässerverlauf nicht geändert werden. Durch den punktuellen Einbau von Kies etc. am Waldrand und damit oberhalb der vorgesehenen Einleitungsstelle sind nur kleinräumige Maßnahmen vorgesehen. Die Aufnahmefähigkeit für Wasser kann also dadurch nicht berührt werden.“

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

5.5 Stadt Braunschweig
Referat Bauordnung
Denkmalschutz

Stellungnahme vom 22. April 2013

„Ich nehme Stellung als TÖB „Denkmalschutz“. Bezüglich der Bodendenkmalpflege habe ich das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Stützpunkt Braunschweig – Archäologie – beteiligt. Soweit meine Stellungnahme Informationen beinhaltet, die über die Stadtgrenzen hinausgehen, betrachten Sie diese bitte als Hinweise mit der Bitte, auf die dort zuständigen TÖB zuzugehen.

Baudenkmalpflege

In der Ortschaft Bevenrode befinden sich nördlich des Beberbaches an der Grasserler Straße die Baudenkmale „Kirche“ und „Pfarrhaus“ (Grasserler Straße 88). Ich bitte darum, mir für den Bereich, in dem der Beberbach die Ortschaft Bevenrode durchfließt, die Planung – bitte digital – zuzuleiten, damit ggf. gesondert Stellung genommen werden kann. Insoweit behalte ich mir eine Ergänzung dieser Stellungnahme vor.

Bodendenkmalpflege

Im Planungsgebiet bzw. in seinem Umfeld befinden sich Bodendenkmale (§ 3 (4) NDSchG). Die ungefähre Lage der Bodendenkmale ist in der angehängten Kartierung dargestellt. Für diese Bodendenkmale besteht Erhaltungspflicht (§ 6 (1) NDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmalen ist untersagt (§ 6 (2) NDSchG).

Die Erhaltungsverpflichtung nach § 6 NDSchG findet allerdings Grenzen, die in § 7 NDSchG definiert sind. In Betracht kommt möglicherweise der § 7 (2) 2. NDSchG („öffentliches Interesse anderer Art“).

Ich rege daher an, dass Sie zunächst prüfen, ob die derzeitige Planung überhaupt Eingriffe in den Bereich der Bodendenkmale erfordert. Wenn ja, wäre von Ihnen zu prüfen, ob die Planung nicht so geändert werden kann, dass die Bodendenkmale ungestört verbleiben können. Erst wenn und soweit Eingriffe aus Ihrer Sicht zwingend erforderlich werden – d. h. praktisch alternativlos sind –, muss das Vorliegen der Voraussetzung des § 7 (2) 2. NDSchG vom Antragsteller nachgewiesen werden.

Vorausgesetzt, dass der Eingriff danach zugelassen werden muss, bleibt vorbehalten, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen (§ 10 (3) NDSchG). Als Bedingung kann aufgegeben werden, vor Durchführung der geplanten Maßnahmen Grabungen unter Leitung fachlich versierter Archäologen durchzuführen. Sollte ein Eingriff aus Sicht des Antragstellers unausweichlich erscheinen, empfehle ich zunächst eine Beratung mit mir als unterer Denkmalschutzbehörde unter Beteiligung der Archäologen des NLD.

Hinweis: Bei Bedarf kann die Ausdehnung der Bodendenkmale beim NLD als shape-Datei angefragt werden. Kontakt zum Landesamt vermittele ich gern.“

Ergänzende Stellungnahme vom 24. April 2013

„Die von mir erbetene Darstellung der Planung für den Bereich Ortslage Bevenrode liegt mir inzwischen vor. Eine ergänzende Stellungnahme meinerseits sehe ich nicht

als erforderlich an. Meine Stellungnahme vom 16.4.2013 behält ansonsten Bestand.“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 12. Juni 2013

„Die genannten Stellen der Baudenkmalpflege werden über die Beteiligung in diesem öffentlichen Verfahren hinaus in der Ausführungsplanung beteiligt bei den Maßnahmen, die über das Stadtgebiet hinaus gehen.

Baudenkmalpflege

Die Baudenkmäler werden von der Planung nicht betroffen. Die konkretere Planung in der Ortslage ist Bestandteil der Bebauungsplanung zum Baugebiet Bevenrode 17 im Pfarrgarten. Eine Beteiligung erfolgt in diesem Verfahren.

Bodendenkmalpflege

Die in der angehängten Karte dargestellten Bodendenkmale werden von der Planung nicht betroffen.“

Herr Oppermann (Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig) führt aus, dass das im Planungsgebiet vorhandene Hünengrab zu beachten sei. Außerdem kann die Existenz weiterer archäologischer Fundstellen – z. B. Lagerstätten – im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass bekannte Fundstellen nicht von der Bauausführung berührt werden. Sie wird die Denkmalschutzbehörde über den Baubeginn informieren.

Die Stelle Denkmalschutz hat nach dem Erörterungstermin den nachfolgenden Vermerk mit der Bitte um Aufnahme in das Protokoll übersandt.

„Planfeststellung

Umgestaltung des Beberbachs

Erörterungstermin am 19.6.2013

Teiln. Denkmalschutz: H. Oppermann (NLD), Unterzeichner

Herr Kahrman, 61.4, bestätigt, dass die auf einer Kartierung des NLD eingetragenen Bodendenkmale (Bestandteil der Stellungnahme 0630.12) nicht von der Maßnahme „Beberbach“ berührt werden.

Herr Romey (61.4) sichert zu, dass im Planfeststellungsbeschluss ein Hinweis auf § 14 NDSchG - Bodenfunde – aufgenommen wird. Herr Oppermann teilt mit, dass am Bachverlauf mit Spuren von Lagerplätzen der ausgehenden Alt- bzw. Mittelsteinzeit zu rechnen ist. Als Funde kommen Feuersteine in Betracht. Weiter wird der Planfeststellungsbeschluss die Maßgabe beinhalten, dass der Beginn von Erarbeiten der Denkmalschutzbehörde/dem NLD so rechtzeitig angezeigt wird, dass das NLD Ortstermine zur Bodensichtung einplanen kann.

Gebauhr“

Die Stellungnahme ist in eine Auflage und die Hinweise eingeflossen.

- 5.6 Kreisarchäologie Gifhorn
Dr. Andreas Wallbrecht
Alter Postweg 21
38518 Gifhorn

Stellungnahme vom 9. April 2013

„In dem von Ihnen angegebenen Bereich bestehen seitens der Kreisarchäologie Gifhorn keine Bedenken.“

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

- 5.7 Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 - Umwelt
Abteilung 9.4 - Abfallwirtschaft
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Stellungnahme vom 11. April 2013

„Es bestehen keine Bedenken.“

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

- 5.8 Niedersächsische Landesforsten – NFA Wolfenbüttel
Funktionsstelle öffentliche Planungen
Herr Berthold Soppa
Forstweg 1 A
38302 Wolfenbüttel

Stellungnahme vom 7. Mai 2013

„Zu den vorliegenden Planungen zur Umgestaltung des Beberbaches im Bereich Bevenrode / Waggum und den hierzu in den Antragsunterlagen gemachten Ausführungen nehme ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange wie folgt Stellung:

Im direkten Einzugsbereich des Beberbaches sind im Rahmen von Ersatzmaßnahmen für den Forschungsflughafen Braunschweig in größerem Umfang Aufforstungen vorgesehen. Wurden diese Veränderungen im Zusammenhang mit der Abflussermittlung (Erläuterungsbericht S. 16ff) bereits einbezogen?

*Im Zusammenhang mit den Formulierungen auf S. 20 „**Zielvorgaben übergeordneter Planungen**“ des Erläuterungsberichts mit Bezug zu den Zielen des Landschaftsplanes Beberbach ergibt sich aus meiner Sicht Klarstellungsbedarf.*

Durch die Satzstellung der Formulierung „Dies betreffe den Beberbach östlich von Bevenrode sowie den Wald nördlich von Waggum mit dem Ziel der Entwicklung von standortgerechten Feuchtgrünlandbereichen“ wird der Eindruck erweckt, dass der Wald nördlich von Waggum für eine Entwicklung als Feuchtgrünland vorgesehen ist. Ich gehe davon aus, dass es sich lediglich um eine missverständliche Formulierung handelt und der Wald erhalten bleiben soll.

Zu dem vorangestellten Satz „Dazu wurde vorgeschlagen, dass alle Dränstränge und Entwässerungsgräben, die in den Beberbach münden, im Bereich der Gley-, Pseudogley- und Pelosolböden geschlossen werden sollten“ ist aus Sicht der von mir vertretenden Belange anzumerken, dass eine ggf. verfolgte entsprechende Umsetzung im Rahmen dieser Planungen ohne entsprechende vorherige ausdrückliche Zustimmung des Waldeigentümers/der Waldeigentümer abzulehnen ist. Durch entsprechende Maßnahmen besteht die Gefahr eines länger andauernden Wasserüberschusses im Oberboden, und durch diese Überstauung muss mit einem Absterben des Waldes gerechnet werden. Sollten entsprechende Maßnahmen im Rahmen dieses Planverfahrens festgeschrieben werden, ist eine Erfassung des aktuellen Waldzustandes zur Beweissicherung durchzuführen, um eine eventuell eintretende Schadenssituation einschätzen zu können, und für ggf. absterbende Bäume und Erschwernisse bei der Bewirtschaftung ist dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch einzuräumen.

*Im Erläuterungsbericht auf S. 21 sind unter dem Punkt „**Weitere zu beachtende Planungen**“ die im direkten Umfeld des Beberbaches vorgesehenen Aufforstungsvorhaben im Zusammenhang mit den planfestgestellten Ersatzmaßnahmen für den Forschungsflughafen Braunschweig aus meiner Sicht erwähnenswert.*

Im Bereich der Einleitung des Beberbachs in die Waldrinne im Waldgebiet des Abschnitt 1 ist zu gewährleisten, dass der dort im FFH-Gebiet vorhandene und wertbestimmende zu erhaltende Waldlebensraumtyp Stieleichen-Hainbuchenwald nicht durch Überstauung und Standortsveränderung, ggf. damit verbundene Absterbescheinungen in der Baumschicht, erheblich beeinträchtigt wird.

Für die Waldbereiche ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Wege und Überfahrten in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben und während der Bauzeit der ordnungsgemäße Wasserabfluss gewährleistet ist.

Die vorhandenen Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch die Untere Wasserbehörde verzichtet werden, wenn der Unteren Wasserbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers / Nutzungsberechtigten vorgelegt wird, dass der entsprechende Weg oder Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen oder Überfahrten weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

Im Zusammenhang mit vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen im Uferbereich des Beberbaches sollten auch Baumweiden einbezogen werden, die in ihrer ökologischen und wasserbautechnischen Wirkung im direkten Uferbereich als gleichwertiger Ersatz für die von Erlen-Phytophthora bedrohte Roterle in Frage kommen.

In den Bereich der Umgestaltung des Beberbaches sind auch Gewässer 3. Ordnung einbezogen (S. 13 Erläuterungsbericht). Für diese Bereiche wäre in Absprache mit Eigentümern, Tiefbauamt Braunschweig und Gewässerunterhaltungsverband zu klären, wie für den umgestalteten Bereich die Unterhaltungspflicht zukünftig geregelt werden soll (Gewässerschauen, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen), z.B. ob für den in den Antragsunterlagen dargestellten und überplanten Bereich der Unterhaltungsverband grundsätzlich unterhaltspflichtig wird?“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 12. Juni 2013

„Zu Ersatzmaßnahmen Forschungsflughafen

Die genannten künftigen Veränderungen wurden nicht in die Abflussermittlung einbezogen, da diese noch nicht vollzogen sind und Jahre benötigen bis hieraus Abflussänderungen resultieren. Zudem würde dies an der auf den schlechtesten Fall abgestellten Planung nichts ändern.

Zu Zielvorgaben übergeordneter Planungen

Es war der Bereich östlich von Bevenrode bzw. nördlich des Waldes von Wendhausen gemeint. Vorhandener und vorgesehener Wald soll selbstverständlich erhalten bleiben.

Zu Vernässungsmaßnahmen im Wald

Vernässungsmaßnahmen im Wald, wie mit der Waldrinne zeichnerisch dargestellt, werden selbstverständlich nur im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer zur Ausführung kommen.

Zu Weitere zu beachtende Planungen

Als planfestgestellte Maßnahmen wurden die Aufforstungen selbstverständlich berücksichtigt. Gemeint waren in diesem Punkt noch nicht soweit konkretisierte Planungen.

Zu Waldrinne im Waldgebiet

Vernässungsmaßnahmen im Wald, wie mit der Waldrinne zeichnerisch dargestellt, werden selbstverständlich nur im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer zur Ausführung kommen.

Zu Funktionsfähigkeit Wege, Überfahrten und Dränagen

Die genannten Punkte lagen der Planung zu Grunde und wurden berücksichtigt

Zu Dränagen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Baumweiden

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltungspflicht kann und wird durch die Planfeststellung nicht verändert. Weitere Details sind Gegenstand der Ausführungsplanung.“

Die vorhandenen Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde verzichtet werden, wenn der Planfeststellungsbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

Die Unterhaltungspflicht ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen. Eine generelle Änderung durch den Planfeststellungsbeschluss ist rechtlich nicht möglich.

Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase bis 31.12.2018 festgelegt. Die Gewässerunterhaltung wird von der Vorhabenträgerin auf Basis der vorliegenden Unterhaltungskonzeption durchgeführt und mit der Unte-

ren Wasserbehörde vorher abgestimmt. Der Umfang der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wird von der Unteren Wasserbehörde festgelegt. Die Vorhabenträgerin legt der Unteren Wasserbehörde spätestens am 31. Januar 2019 einen Unterhaltungsplan für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet in schriftlicher Form vor. Die Unterhaltungspflicht der Vorhabenträgerin für die Erprobungsphase beginnt am 1. Januar 2014 und endet am 31.12.2018. Nach Abschluss der Erprobungsphase ist von der Vorhabenträgerin ein gesicherter Bestand an die Unterhaltungspflichtigen zu übergeben. Im 1. Quartal 2019 ist von der Vorhabenträgerin mit den Unterhaltungspflichtigen unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde eine Abnahme der Unterhaltungsstrecke durchzuführen.

Die Stellungnahme ist in eine Auflagen und die Hinweise eingeflossen.

5.9 Unterhaltungsverband Schunter
Kupfermühlenberg 1 a
38154 Königslutter

Stellungnahme vom 23. Mai 2013

„Zur vorgesehenen Umgestaltung des Beberbaches geben wir folgende Stellungnahmen ab:

1.

Bei der vorgesehenen Umgestaltung des Rückhaltebeckens (1) schlagen wir vor, am Einlauf des Beckens eine Schwelle einzubauen. Damit soll gewährleistet werden, dass bei niedrigen Wasserabfluss der kleine Bachlauf sein gesamtes Wasser bis in den Beberbach führen kann. Um in niederschlagsarmen Zeiten eine Restmenge Wasser im RHB zu haben, sollte in der Mitte des Beckens eine Wassertiefe von ca. 150 cm eingeplant werden. Ferner sollte das RHB an der Westseite ein Überlauf zum Beberbach haben. Auf keinen Fall darf der Bach durch das Regenwasserrückhaltebecken geführt werden!

2.

Die geplante Aufweitung des „Grabens“ (2) nach Westen sollte nicht zur Ausführung kommen, da sonst den Kleinfischen Stichling und Bachschmerle die Wanderungen bei flachem Wasser in das Kleingewässer erschweren oder ganz unmöglich gemacht werden.

3.

Dieser kleine Seitenbach (3) des Beberbaches ist nicht irgend ein Graben, sondern ist mit seiner Quelle, die unmittelbar an der L 293 liegt; und seinem natürlichen, strukturreichen Lauf ein 28a Biotop. Wenn man für die Beberbach-Renaturierung ein Referenzgewässer sucht, ist man hier richtig.

Bei der Umgestaltung des Beberbaches in diesem Abschnitt (Fünfter Planungsabschnitt Station 4+510 bis 3+507) sollte dieses Seitengewässer mit einer Gleite an den Beberbach angeschlossen werden. Auf keinen Fall darf dieser Seitenbach irgendwie verrohrt werden!!! Wenn der Beberbach bei längerer Trockenheit in diesem Bereich trockenfällt, sorgt der Seitenbach für eine Wiederbesiedlung (z. B. mit den Fischarten Bachschmerle und Stichling) des Beberbaches.

4.

Planungserweiterung

Im sechsten Planungsabschnitt (Station 3+507 bis 3+185) mündet der Kleibach in den Beberbach. Der Kleibach entspringt im Klei, durchfließt am Neubaugebiet Rabenroderstraße ein Rückhaltebecken, fließt dann an der Straße zum Kahlenberg entlang und mündet vor der Brücke in den Beberbach. Der Kleibach führt ab dem Neubaugebiet ganzjährig Wasser und verstärkt damit die Wasserführung im Beberbach. Im Zuge der Beberbach - Renaturierung sollte der Kleibach durch den Einbau von Kies und mit dem Anpflanzen von Bäumen strukturmäßig aufgewertet werden. Damit könnte er für die Kleinfischfauna und den Makrozoobenthos bessere Laich- und Lebensbedingungen bieten!“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 27. Mai 2013

„Zu 1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Dosiereinrichtung am Regenrückhaltebecken (RHB) ist vorgesehen. Die detaillierte Wassertiefe und Ufergestaltung sowie der genaue Punkt des Überlaufs des RHB wird in der Ausführungsplanung festgelegt.

Zu 2:

Bei der geplanten Aufweitung des Grabens wird die Anlage einer Niedrigwasserrinne vorgesehen, so dass die Kleinfischwanderung nicht behindert wird.

Zu 3 (Seitenbach):

Die Anbindung des Seitenbaches wird eingehend geprüft, um die ökologische Funktion aufrecht zu erhalten. Eine Verrohrung ist nicht vorgesehen.

Zu 4 (Planungserweiterung):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planungserweiterung als unwesentliche Änderung der Antragsunterlagen wird geprüft. Weiter wird geprüft, ob die nötigen Mittel zur Umsetzung zur Verfügung stehen.“

Das angesprochene Regenrückhaltebecken ist kein Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes. Änderungen können – in Abstimmung mit dem Eigentümer dieser technischen Anlage – ohne eine wasserrechtliche Genehmigung durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin bestätigt die Herstellung der angesprochenen Niedrigwasserrinne.

Zwischen der Vorhabenträgerin und dem Unterhaltungsverband soll eine bilaterale Abstimmung erfolgen.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen und Hinweise eingeflossen.

- 5.10 Heinz Georg Pentsch
Stadtteilheimatpfleger Waggum
Am Steinring 33
38110 Braunschweig

Stellungnahme vom 9. Mai 2013

„Die geplante naturnahe Umgestaltung des Beberbaches von der Stadtgrenze (nordöstlich von Bevenrode) bis zum Durchlass am Bechtsbütteler Weg (nordwestlich von Waggum) in Braunschweig und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt wird von den Stadtteilheimatpflegern der betroffenen Stadtteile Bevenrode (Heinrich Waßmuß) und Waggum (Heinz Georg Pentsch) aus heimatpflegerischer Sicht positiv begrüßt.

Hinweisen möchten wir an dieser Stelle noch auf die Richtigschreibung der benutzten Bezeichnungen „Hünenburggraben“ und nicht „Hühnenburggraben“ oder „Hühnengraben“.

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

Naturschutzvereinigungen

- 6.1 Koordinationsstelle der Natur- und Umweltweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn
Frankfurter Straße 5
38542 Leiferde

Stellungnahme vom 28. Mai 2013

„Im Namen der nebenstehend genannten Verbände nehme ich zu dem Vorgang wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die vorgelegte Planung zur Renaturierung des Beberbachs sehr und unterstützen diese Bemühungen zum Fließgewässerschutz und damit auch zum Naturschutz ausdrücklich.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.“

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

- 6.2 BUND Braunschweig
Schunterstraße 17
38106 Braunschweig

Stellungnahme vom 29. Mai 2013

„Wie die Strukturgütekartierung der Fließgewässer im Stadtgebiet von Braunschweig aus dem Jahre 2011 zeigt, ist die Morphologie des Beberbaches im Oberlauf fast durchgehend mit der Bewertung stark beeinträchtigt bis naturfern versehen. Deshalb ist die Renaturierung dieses Bachabschnitts nur zu unterstützen.

Das mit der Planung zur Umgestaltung beauftragte Ingenieurbüro Schmal und Ratzbor behandelt die Thematik ausschließlich nach wasserbaulichen Kriterien. Die

zur Zeit im Beberbach existierenden Tier- und Pflanzenarten werden in keiner Weise bei der Planung berücksichtigt.

Die TU Braunschweig hat in ihrem Jahresbericht zur Gewässerstruktur und Gewässergüteuntersuchung an drei Probestellen am Beberbach die Gewässergüte II nachgewiesen, indem über einen Zeitraum von zwei Jahren das dort lebende Makrozoobenthos erfasst wurde. Weiterhin wurden in diesem Abschnitt zwei Köcherfliegen (*Ironoquio dubio* und *Gommotaulius nigropunctifus*) gefunden, die in Niedersachsen auf der roten Liste stehen.

Um diesem Arteninventar bei der Neugestaltung die nötige Beachtung zu schenken, schlagen wir vor, die BUND-Kreisgruppe Braunschweig bei der Ausführungsplanung zu beteiligen. Weiterhin sollte die Anzahl der aktuellen Probestellen für Makroinvertebraten im Beberbach von 3 auf 6 erhöht werden. Damit wären sie identisch mit den Planungsabschnitten des Ingenieurbüros Schmal und Ratzbor. Sie sollten viermal jährlich vor und bis 5 Jahre nach der Baumaßnahme beprobt werden. Mit einer derartigen begleitenden Untersuchung stünde eine aussagefähige Datengrundlage zur Verfügung, um die Renaturierung des Beberbaches und auch zukünftige Umgestaltungen von Gewässern ähnlicher Ausprägung in der Region zu managen, zu bewerten und nötigenfalls zu korrigieren.“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 30. Mai 2013

„Dem Wunsch des BUND an einer Beteiligung bei der Ausführungsplanung entspreche ich gerne. Ein erstes Gespräch mit einem Vertreter des BUND, dem NLWKN und Herrn Dr. Th.-O. Eggens hat am 23.05.2013 bei mir im Hause stattgefunden.

Die konkreten Hinweise des BUND berücksichtige ich dabei gerne im mir möglichen Umfang.

Ein weiteres Monitoring kann ich allerdings nicht zusagen, da dies von anderer Seite durchgeführt wird. Bei meinen Planungen berücksichtige ich die vorlaufend gewonnenen Erfahrungen aus dem unterliegenden Abschnitt seit 1998, welche von Herrn Sauer und Frau Faasch in inzwischen 8 Berichten zusammengefasst sind. Gerne spreche ich diese Personen an, mit der Bitte um Erweiterung ihrer Untersuchungen. Ich gehe davon aus, dass diese eine Unterstützung von Seiten des BUND einzubinden und zu schätzen wissen.“

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass es kein zusätzliches Monitoring geben wird.

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

Fischerei/Jagd/Landwirtschaft

- 7.1 Verein zur Förderung der Wiederansiedlung von Lachs und Meerforelle in Niedersachsen 2000 e. V.
Aller-Oker-Lachsgemeinschaft
Hans-Jürgen Sauer
Lindenstraße 10
38110 Braunschweig

Stellungnahme vom 23. Mai 2013

„Zur vorgesehenen Umgestaltung des Beberbaches geben wir folgende Stellungnahmen ab:

1.

Bei der vorgesehenen Umgestaltung des Rückhaltebeckens (1) schlagen wir vor, am Einlauf des Beckens eine Schwelle einzubauen. Damit soll gewährleistet werden, dass bei niedrigem Wasserabfluss der kleine Bachlauf sein gesamtes Wasser bis in den Beberbach führen kann. Um in niederschlagsarmen Zeiten eine Restmenge Wasser im RHB zu haben, sollte in der Mitte des Beckens eine Wassertiefe von ca. 150 cm eingeplant werden. Ferner sollte das RHB an der Westseite ein Überlauf zum Beberbach haben. Auf keinen Fall darf der Bach durch das Regenwasserrückhaltebecken geführt werden!

2.

Die geplante Aufweitung des „Grabens“ (2) nach Westen sollte nicht zur Ausführung kommen, da sonst den Kleinfischen Stichling und Bachschmerle die Wanderungen bei flachem Wasser in das Kleingewässer erschweren oder ganz unmöglich gemacht werden.

3.

Dieser kleine Seitenbach (3) des Beberbaches ist nicht irgend ein Graben, sondern ist mit seiner Quelle, die unmittelbar an der L 293 liegt; und seinem natürlichen, strukturreichen Lauf ein 28a Biotop. Wenn man für die Beberbach-Renaturierung ein Referenzgewässer sucht, ist man hier richtig.

Bei der Umgestaltung des Beberbaches in diesem Abschnitt (Fünfter Planungsabschnitt Station 4+510 bis 3+507) sollte dieses Seitengewässer mit einer Gleite an den Beberbach angeschlossen werden. Auf keinen Fall darf dieser Seitenbach irgendwie verrohrt werden!!! Wenn der Beberbach bei längerer Trockenheit in diesem Bereich trockenfällt, sorgt der Seitenbach für eine Wiederbesiedlung (z. B. mit den Fischarten Bachschmerle und Stichling) des Beberbaches.

4.

Planungserweiterung

Im sechsten Planungsabschnitt (Station 3+507 bis 3+185) mündet der Kleibach in den Beberbach. Der Kleibach entspringt im Klei, durchfließt am Neubaugebiet Rabenroderstraße ein Rückhaltebecken, fließt dann an der Straße zum Kahlenberg entlang und mündet vor der Brücke in den Beberbach. Der Kleibach führt ab dem Neubaugebiet ganzjährig Wasser und verstärkt damit die Wasserführung im Beberbach. Im Zuge der Beberbach - Renaturierung sollte der Kleibach durch den Einbau von Kies und mit dem Anpflanzen von Bäumen strukturmäßig aufgewertet werden. Damit könnte er für die Kleinfischfauna und den Makrozoobenthos bessere Laich- und Lebensbedingungen bieten!“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 27. Mai 2013

„Zu 1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Dosiereinrichtung am Regenrückhaltebecken (RHB) ist vorgesehen. Die detaillierte Wassertiefe und Ufergestaltung sowie der genaue Punkt des Überlaufs des RHB wird in der Ausführungsplanung festgelegt.

Zu 2:

Bei der geplanten Aufweitung des Grabens wird die Anlage einer Niedrigwasserrinne vorgesehen, so dass die Kleinfischwanderung nicht behindert wird.

Zu 3 (Seitenbach):

Die Anbindung des Seitenbaches wird eingehend geprüft, um die ökologische Funktion aufrecht zu erhalten. Eine Verrohrung ist nicht vorgesehen.

Zu 4 (Planungserweiterung):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planungserweiterung als unwesentliche Änderung der Antragsunterlagen wird geprüft. Weiter wird geprüft, ob die nötigen Mittel zur Umsetzung zur Verfügung stehen.“

Das angesprochene Regenrückhaltebecken ist kein Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes. Änderungen können – in Abstimmung mit dem Eigentümer dieser technischen Anlage – ohne eine wasserrechtliche Genehmigung durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin bestätigt die Herstellung der angesprochenen Niedrigwasserrinne.

Zwischen der Vorhabenträgerin und dem Unterhaltungsverband soll eine bilaterale Abstimmung erfolgen.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen und Hinweise eingeflossen.

7.2 ASV Braunschweig v. 1922 e. V.
Brauerskamp 2
38124 Braunschweig

Stellungnahme vom 29. Mai 2013

„Der ASV Braunschweig begrüßt die geplante Umgestaltung des Beberbachs - daher haben wir keinerlei Bedenken oder Vorbehalte gegen die Maßnahme.“

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

- 7.3 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst
Postfach 3949
26029 Oldenburg

Stellungnahme vom 27. Mai 2013

„Der Fischereikundliche Dienst begrüßt das Vorhaben zur Umgestaltung des Beberbaches, da zu hoffen ist, dass durch die geplanten Maßnahmen langfristig für Fische und die übrige aquatische Fauna ein standortgerechtes und fließgewässertypisches Habitatangebot entsteht, welches zu verbesserten Lebensbedingungen für die Fischfauna im Gewässer führen wird. Darüber hinaus wird dem Gewässer Gelegenheit zur eigendynamischen Entwicklung gegeben, was ebenfalls positiv beurteilt wird.

Besonderes Augenmerk sollte bei der Durchführung der Umgestaltungs- und Baumaßnahmen im Gewässer auf einem schonenden Umgang mit der Fischfauna liegen. Die Erdarbeiten am und im Gewässerbett sollten möglichst erst ab Juli durchgeführt werden, oder wenn der Bach trocken gefallen ist. Falls es nicht dazu kommt, sollte der Fischbestand im direkten Baubereich z. B. durch den Fischereiberechtigten, den ASV Braunschweig, vor dem Beginn der Maßnahme geborgen und umgesetzt werden. Ein erneutes Einwandern von Fischen sollte durch geeignete Absperungen weitgehend verhindert werden.

Es sollte in Erwägung gezogen werden, im Anschluss an die Umgestaltungsmaßnahmen etwa nach einem und nach drei Jahren in Abstimmung mit dem LAVES – Dezernat Binnenfischerei eine fischereiliche Erfolgskontrolle in dem revitalisierten Fließgewässerabschnitt durchzuführen.“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 30. Mai 2013

„Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Durchführung der Erdarbeiten ist während des Spätsommers vorgesehen. Falls Umgestaltungs- und Baumaßnahme während des Vorhandenseins von Fischbestand durchgeführt werden, wird dies besonders schonend erfolgen.

Die bisherig verschiedenen Renaturierungs- und Vitalisierungsmaßnahmen am Beberbach wurden durch das Projekt "Zurück zur Natur am Beberbach" von 1997 - 2007 intensiv begleitet. Zur Zeit sind weitere Erfolgskontrollen nicht vorgesehen, da die bisherigen Erfahrungen am Beberbach eine hinreichende Erfolgsaussicht erwarten lassen.“

Nach hiesigem Kenntnisstand erfolgen turnusmäßig Untersuchungen durch die Technische Universität Braunschweig.

Die Stellungnahme ist in die Hinweise eingeflossen.

- 7.4 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Rudolf-Steiner-Straße 5
38120 Braunschweig

Stellungnahme vom 31. Mai 2013

„Die vorliegende Planung ist hinsichtlich der folgenden von mir zu vertretenden Belange geprüft worden:

- **Landeseigene Anlagen**
- **Messeinrichtungen**

Die genannten Belange werden nicht berührt.

*Gegen die o. g. Maßnahme bestehen **keine Bedenken**.*

Die geplante Umgestaltung des Beberbaches wird aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht unter Kohärenzgesichtspunkten ausdrücklich begrüßt.

Der Beberbach verbindet die Waldbäche und Quellbereiche des FFH-Gebietes 101 und des EU-Vogelschutzgebietes V 48 über die Schunter mit dem FFH-Gebiet 090 und damit dem Naturschutzgebiet „Nördliche Okeraue“. Eine strukturelle Aufwertung des Beberbaches und seiner Aue führt dabei nicht nur zu gewässerökologischen Verbesserungen, sie fördert gerade auch die Austauschfunktion zwischen den genannten Gebieten von hohem Naturschutzwert.

Um die weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.“

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

- 7.5 Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.
Bürgermeister-Stümpel-Weg 1
30457 Hannover

Stellungnahme vom 29. Mai 2013

„Die u. g. Maßnahmen am Beberbach begrüßen wir außerordentlich und haben daher keine Bedenken/Einwände.

Wir würden uns freuen über den Beginn und Fortgang der Maßnahmen unterrichtet zu werden und stehen für Fragen und Anregungen gerne zur Verfügung.“

Die Vertreter/Vertreterinnen der Koordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn und des ASV Braunschweig v. 1922 e. V. schließen sich diesem Wunsch an.

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

- 7.6 Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover

Stellungnahme 1 vom 24. April 2013

„Seitens der Landesjägerschaft Niedersachsen werden nach eingehender Abstimmung vor Ort seitens einer der betroffenen Jägerschaften gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben keine Einwände erhoben.“

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

- 7.7 Jagdgenossenschaft Wendhausen
Herr Otto Stücke
Im Unterdorf 10
38165 Lehre

Stellungnahme vom 23. April 2013

„Vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen.“

Belange der Jagdgenossenschaft Wendhausen werden durch die geplanten Maßnahmen nicht berührt. Das Plangebiet liegt außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches.“

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

- 7.8 Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen
Amt für Landentwicklung Braunschweig
Wilhelmstraße 3
38100 Braunschweig

Stellungnahme vom 30. Mai 2013

„Zum Antrag zur naturnahen Umgestaltung des Beberbaches nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 7.4

Unter dieser Textziffer fehlen die in Kartenunterlagen dargestellten „Fahrgassen“ des Abschnittes 1, die in dem Antrag an keiner Stelle näher beschrieben werden. Wenn es sich um neu anzulegende Wege handeln sollte, hat eine entsprechende Beschreibung und Bilanzierung des Eingriffes stattzufinden.

Zu 7.4.1

Neben der Benutzung von landwirtschaftlichen Wegen sind von den Baumaßnahmen sicherlich auch landwirtschaftliche Flächen betroffen. Hierzu fehlt jegliche Aussage oder Bilanzierung des Eingriffes.

Zu 7.4.3

Mit dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Braunschweig Flughafen, Stadt Braunschweig 16 soll der entstehende Landverlust, welcher aufgrund der planfestgestellten Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-

Wolfsburg eintritt, auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt und die durch das Vorhaben der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile vermieden werden.

Keinesfalls besteht eine rechtliche Möglichkeit dem Antragsteller Zugriff auf die beplanten Flächen zu ermöglichen. Zudem liegen die benötigten Flächen vielfach außerhalb des Flurbereinigungsgebietes.

Der erste Satz dieser Ziffer ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu 7.3

Der nicht unerhebliche Bodenaushub (Unterboden) soll u. a. in das alte Profil des Beberbaches eingebaut werden. Dies kann nicht erfolgen, da der Beberbach weiterhin andere Gewässer 3. Ordnung sowie im gesamten Planungsverlauf bestehende Dränagen aufzunehmen und ordnungsgemäß abzuführen hat. Vorhandene Dränagen und der Vorfluter (alter Verlauf des Beberbaches) sind in ihrer Funktionsfähigkeit demzufolge zu erhalten.

Ferner soll Unterbodenmaterial auf Aufforstungsflächen der Planfeststellung der Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg aufgebracht werden. Dies ist aber ausgeschlossen, da diese Flächen bereits bepflanzt sind. Der Unterboden ist deshalb schadlos zu entsorgen.

Anfallender Oberboden soll auf anliegenden Ackerflächen aufgebracht werden. Hier fehlen Aussagen und Spezifizierungen welche Flächen betroffen werden und in welcher Stärke Bodenaufträge stattfinden sollen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind im Antragsverfahren zu beteiligen.

Zu 8.3

Vorhandene Dränagen und Vorfluter im alten Verlauf des Beberbaches sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf eine regelmäßige Unterhaltung des Altverlaufes kann nicht verzichtet werden.

Zu 8.2.1

Auch eine geringfügige Heraufsetzung der Wasserspiegellagen und geringfügige Herabsetzung der Abflussleistung lassen Beeinträchtigungen auf landwirtschaftliche Flächen erwarten. Bitte den Absatz entsprechend umzuformulieren.

Zu 7.1.2.9

Nach unserer Kenntnis ist die Anlage einer Obstwiese in die Gemarkung Hondelage verlagert worden. Bitte den gesamten Absatz entsprechend umzuformulieren.

Der als „Entwässerungsrohrleitung“ bezeichnete verrohrte Graben III. Ordnung nimmt die aus dem nördlichen Bereich einmündenden Dränagen auf. Es wird bezweifelt, dass die ordnungsgemäße Wasserabführung durch eine 9 m breite flache Mulde gesichert ist.

Varianten:

Aus agrarstrukturellen Gründen werden folgende Varianten bevorzugt:

Abschnitt 2, Variante 2

Abschnitt 5, Variante 1

Planfeststellung Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg:

Durch den Antrag werden Maßnahmen auf bereits planfestgestellten Kompensationsflächen des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg geplant. Es ist sicherzustellen, dass sich hierdurch der Umfang der Kompensationsmaßnahmen für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg nicht vergrößert. Ferner sind die Änderungen nachrichtlich in die Planfeststellungsunterlagen Verlängerung der Start- und Landebahn Flughafen Braunschweig aufzunehmen.“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 31. Mai 2013

„Zu 7.4

Die sogenannten Fahrgassen sollen an den bisherigen Zuwegungsmöglichkeiten für die begleitend verlaufenden Gewässer nichts ändern. Für die Unterhaltung der begleitenden Gewässer war die Befahrbarkeit dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich und gegeben. Ihr Zustand soll in dieser Form erhalten und gehölzfrei bleiben. Mithin handelt es sich um keine Änderung der Nutzung oder Gestalt einer Grundfläche und unterliegt damit nicht der Eingriffsregelung.

Zu 7.4.1

Bei der geplanten Renaturierung handelt es sich um eine Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die in allen Bereichen zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung führt und dem Aufbau eines Biotopverbundes gem. § 21 BNatSchG. Es handelt sich dabei nicht um einen Eingriff, der zu bilanzieren wäre.

Zu 7.4.3

Beantragt ist ein eigenständiger Planfeststellungsbeschluss. Soweit erforderlich und zweckdienlich soll auf dieser Grundlage eine Neuordnung im Zuge der laufenden Flurbereinigung erfolgen. Die verfahrensrechtlichen Schritte dazu bitte ich vorzubereiten und mir die erforderlichen Mitwirkung zu benennen.

Zu 7.3

Der Bodenaushub verbleibt auf den Maßnahmenflächen. In das alte Profil des Beberbaches wird dies nur an einzelnen Stellen als Kammerung eingebaut. Dies erfolgt als Überlaufschwelle mit jeweils hydraulisch nachgewiesenem Niveau, welches die verbliebene Entwässerungsfunktion sicherstellt. Die vorhandenen Drainagen wurden mit Vertretern der FI aufgesucht, deren Höhe eingemessen und in der Planung berücksichtigt.

Der Bodenauftrag auf Aufforstungsflächen erfolgt in Abstimmung mit der Flughafen GmbH bzw. ist von dort als Teil der geforderten Bodenmodellierung zu erbringen.

Den in Frage kommenden Grundstückseigentümern wird Oberboden angeboten, falls dieser dafür anfällt.

Zu 8.3

Die Funktionsfähigkeit der Drainagen ist die Entwurfgrundlage der Planung. Der Altlauf bleibt hydraulisch in Funktion. Die bestehende Unterhaltungspflicht bleibt unberührt (siehe zu 7.4).

Zu 8.2.1

Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Flächen können aufgrund dieser Planung mit dem erbrachten hydraulischen Nachweis ausgeschlossen werden.

Zu 7.1.2.9

Die Anlage der Obstwiese ist nicht mehr dem Flughafenausbau zugeordnet. Die Fläche soll daher für ein anderes Vorhaben als Ausgleich bereitgehalten werden. An der Planung führt dies zu keiner Änderung.

Die 1984 hergestellte Verrohrung des Entwässerungsgrabens soll wieder zurückgebaut werden. Die geäußerten Zweifel können daher nicht geteilt werden, zumal der Graben als Mulde auf 9 m aufgeweitet werden soll und ein Gefälle von fast 2 m besitzt.“

Aus Sicht des Vertreters des LGLN besteht hinsichtlich der Flächennutzung ein Widerspruch zur Planfeststellung „Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg“. Die Ausführungsplanung zur Umsetzung des o. g. Planfeststellungsbeschluss sollte dem Planfeststellungsbeschluss „Beberbach Ost“ beigefügt werden.

Die angesprochenen Unterlagen werden von der Planfeststellungsbehörde gesichtet und auf mögliche Widersprüche hinsichtlich der aktuellen Planungen überprüft.

Die vorhandenen Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde verzichtet werden, wenn der Planfeststellungsbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

In diesem Verfahren werden keine eigentumsrechtlichen Fragen entschieden.

Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase bis 31.12.2018 festgelegt. Die Gewässerunterhaltung wird von der Vorhabenträgerin auf Basis der vorliegenden Unterhaltungskonzeption durchgeführt und mit der Unteren Wasserbehörde vorher abgestimmt. Der Umfang der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wird von der Unteren Wasserbehörde festgelegt. Die Vorhabenträgerin legt der Unteren Wasserbehörde spätestens am 31. Januar 2019 einen Unterhaltungsplan für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet in schriftlicher Form vor. Die Unterhaltungspflicht der Vorhabenträgerin für die Erprobungsphase beginnt am 1. Januar 2014 und endet am 31.12.2018. Nach Abschluss der Erprobungsphase ist von der Vorhabenträgerin ein gesicherter Bestand an die Unterhaltungspflichtigen zu übergeben. Im 1. Quartal 2019 ist von der Vorhabenträgerin mit den Unterhaltungspflichtigen unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde eine Abnahme der Unterhaltungsstrecke durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin bietet den im Planungsgebiet im Rahmen von Bodenarbeiten anfallenden Oberboden an und bittet bei Interesse um Kontaktaufnahme.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen und Hinweise eingeflossen.

7.9 Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Braunschweig
Fachgruppe 2
Helene-Künne-Allee 5
38122 Braunschweig

Stellungnahme vom 21. Mai 2013

„Auf einer Länge von rund 5,3 km soll der Beberbach naturnah umgestaltet werden. Hier sollen nun durch Profilaufweitungen, Mulden, Bermen, Steinschüttungen, Mäandrierung u. ä. Maßnahmen die ökologische Aufwertung dieses Gewässers erfolgen. Dieses vor dem Hintergrund der Umgestaltung und Anpassung an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

So sollen nun jeweils einseitig in diesem Bereich in Abschnitten rund 13.000 bis 18.000 m³ Boden bewegt werden.

Das mittlere Sohlgefälle mit 1,5 bis 5 ‰ soll erhalten bleiben. Die Wasserspiegellagen sollen nicht höher als 0,40 m, 0,60 m bzw. 0,50 m sein und ohne Ausuferungen ein Hochwasser ableiten.

Ziel soll allgemein sein, bei stark reduzierter Unterhaltung, die Leistungsfähigkeit für die ordnungsgemäße Entwässerung der anliegenden Nutzflächen zu erhalten.

Aus unserer Sicht wird hierzu nach Rücksprache mit Vertretern der örtlichen Landwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

1. Gemäß den Unterlagen und Recherchen sollen 90% der beplanten Fläche in öffentlicher Hand bereits befindlich sein bzw. im Rahmen des laufenden Flurbereinigerungsverfahrens in solche überführt werden.

Trotz allem gilt, dass die verbleibenden Flächen in privater Hand nicht durch die geplante Maßnahme in Betroffenheit geraten dürfen.

2. Eine Dränvorflutmöglichkeit der angrenzenden und benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen muss weiterhin sichergestellt werden. Dieses betrifft insbesondere den Bereich Bevenrode, wo bereits die Dränung auf 0,80 m Tiefe verlegt ist.

3. Ein Pflegestreifen mit mindestens 3 m Breite zur Befahrbarkeit mit maschinellen Unterhaltungsgeräten wäre allseits sicherzustellen.

4. Vorhandene Dräne sollen bei Baumaßnahmen angeschlossen werden. Dieses gilt für die bereits bekannten Systeme laut Antragsunterlagen. Gleichso sind auch unbekannte Dränleitungen ordnungsgemäß anzuschließen. Ein sicheres Auffinden ist u. E. nur möglich mit Durchführung von Querschlägen in den Baubereichen.

Dränausmündungen sind dauerhaft, z. B. in Beton oder mit Steinbefestigung zu sichern. Bitte sehen Sie dieses mit vor.

5. Bei den kommenden Gewässerschauen sollte die örtliche Landwirtschaft mit hinzugezogen werden. Sie ist im Regelfall Hauptbetroffene von möglichen Gewässeränderungen im Gebiet.

6. Die Inanspruchnahme von Ackerflächen sollte generell unterbleiben. Ein Bedarf an dieser Nutzungsart liegt im Gebiet explizit vor. Besonders auch von den gleichzeitigen Planungen und seinen weiteren Auswirkungen im Bereich des Flughafens.

7. Bei den Baulichkeiten jeweils einseitig des Beberbaches ist und baulicherseits darauf zu achten, dass z. B. beim Einbau von Strömungslenken u. ä. gerade das gegenüberliegende Ufer in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Dieses gilt es durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern.

8. Die Bauzeiten sollten rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht werden, damit sich die Bewirtschafter vor Ort rechtzeitig um ausweichende Fahrtrouten einstellen können.

9. Bei der Benutzung von fremden Wegen wären hierüber entsprechende Gestattungen abzuschließen.

10. Sollten Pflanzungen im Bereich von Dränungen erfolgen, sind entsprechende Abstände einzuhalten oder hier ungeschlitzte Rohre zu verlegen, um ein Hineinwachsen von Wurzeln zu verhindern.

11. Im Zuge des Baues wäre zu prüfen, ob abgängige Durchlassrohre an vorhandenen Übergängen gleich mit erneuert werden können. Insbesondere gilt dieses an der Brücke östlich der Badeanstalt zwischen Waggum und Bechtsbüttel. (Dieses ist auch ein ausgewiesener Radwanderweg!)

12. Im Bereich des Hünengraben/Wirkgraben wäre insbesondere auf die Sicherstellung dieses Abschnittes als Dränvorflut zu achten. Dieses muss hier sichergestellt werden.

13. Im Bereich östlich von Bevenrode ist im Teilbereich eine parallel laufende sogenannte 3-Graben-Lösung derzeit favorisiert. Der hier überwiegend landwirtschaftlich betroffene Graben sollte auch in der Unterhaltung der örtlichen Landwirtschaft verbleiben. Diese hat hier ein ureigenes Interesse und die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Unterhaltung.

Allgemein erlauben wir uns den Hinweis, dass sich aus dieser vorgenannten Gewässerumgestaltung keine separaten, weitere sogenannte A- und E-Maßnahmen ergeben dürfen.

Desweiteren wäre für gleichgelagerte Planverfahren die darstellungstechnische Nachvollziehbarkeit der Planunterlagen doch in anderer Weise sicherzustellen. Ein alleiniger Internet-Portalverweis mit Kartendarstellungen in für allgemein nicht unbedingt bekannte und vorhandene Formate ist u. E. nicht ausreichend um ordnungsgemäß zu informieren.“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 24. Mai 2013

„Zu 1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2:

Die veränderte Dränung bei Bevenrode wurde in der Planung berücksichtigt.

Zu 3:

Die Befahrbarkeit bleibt erhalten oder wird durch die Anlage einer Fahrgasse und durch Furten gewährleistet.

Zu 4:

Im Vorfeld der Entwurfsplanung fand eine Begehung des Beberbaches mit Vertretern der FI und den angrenzenden Flurstückbesitzern (bzw. Flurstücknutzern) statt. Dabei wurden die Dränleitungen erfasst und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Sollten im weiteren Verfahren konkrete Hinweise auf weitere, bisher unbekannte, Dränungen vorliegen werden Querschläge durchgeführt. Ohne konkrete Hinweise ist ein genereller Querschlag in den Baubereichen nicht notwendig. Die Sicherung der Dränungsmündungen wird in der Ausführungsplanung in Abhängigkeit der konkreten räumlichen Situation sichergestellt.

Zu 5:

Im Vorfeld der Entwurfsplanung fand eine Begehung des Beberbaches mit Vertretern der örtlichen Landwirtschaft statt. Dies kann bei Wunsch auch vor weiteren Planungen geschehen.

Zu 6:

Die hier vorliegende Planung ist vorwiegend auf Flächen vorgesehen, die im Verbund mit den Kompensationsmaßnahmen zum Flughafenausbau oder anderen Vorhabenträgern durchgeführt werden. Insofern wurde die Inanspruchnahme von Ackerflächen minimiert.

Zu 7:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 8:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bauzeiten werden den Anliegern rechtzeitig bekannt gegeben.

Zu 9:

Der Regelungsumfang eines ggf. erforderlichen Gestattungsvertrages ist Gegenstand der Ausführungsplanung.

Zu 10:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung werden die Dränungen und ihre Funktionsfähigkeit berücksichtigt.

Zu 11:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Notwendigkeit der Erneuerung von Durchlässen wurde auf Grund der aktuellen Bestandssituation aber nicht angenommen.

Zu 12:

Die Vorflutfunktion des Hünengrabens wird durch die Entwurfsplanung sichergestellt.

Zu 13:

Die ordnungsgemäße Unterhaltung des Beberbaches durch die örtliche Landwirtschaft bleibt durch die Anlage einer Fahrgasse gewährleistet.“

Die vorhandenen Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde verzichtet werden, wenn der Planfeststellungsbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der

entsprechende Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase bis 31.12.2018 festgelegt. Die Gewässerunterhaltung wird von der Vorhabenträgerin auf Basis der vorliegenden Unterhaltungskonzeption durchgeführt und mit der Unteren Wasserbehörde vorher abgestimmt. Der Umfang der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wird von der Unteren Wasserbehörde festgelegt. Die Vorhabenträgerin legt der Unteren Wasserbehörde spätestens am 31. Januar 2019 einen Unterhaltungsplan für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet in schriftlicher Form vor. Die Unterhaltungspflicht der Vorhabenträgerin für die Erprobungsphase beginnt am 1. Januar 2014 und endet am 31.12.2018. Nach Abschluss der Erprobungsphase ist von der Vorhabenträgerin ein gesicherter Bestand an die Unterhaltungspflichtigen zu übergeben. Im 1. Quartal 2019 ist von der Vorhabenträgerin mit den Unterhaltungspflichtigen unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde eine Abnahme der Unterhaltungsstrecke durchzuführen.

Bei den Gewässerschauen im Planungsgebiet sollen die betroffenen Landwirte, die Landwirtschaftskammer, das Landvolk und die örtlich aktiven Naturschutzvereinigungen, die der Unteren Naturschutzbehörde bekannt sind, eingebunden werden. Bis zum 31.12.2018 lädt die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) jährlich zu einer Gewässerschau ein und legt vorab die zu beteiligenden Personen bzw. Institutionen fest. Der Umfang der durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen wird von der Unteren Wasserbehörde festgelegt. Nach Ablauf des o. g. Zeitraumes stimmt die Untere Wasserbehörde das weitere Verfahren mit den Unterhaltungspflichtigen ab.

Die Vorhabenträgerin bittet um Mitteilung über bekannte Dränagen, die bisher noch nicht erfasst sind.

Der Vertreter des Unterhaltungspflichtigen bittet, die in den Beberbach einmündenden Drainageausläufe gut sichtbar kenntlich zu machen.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen und Hinweise eingeflossen.

- 7.10 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V.
Helene-Künne-Allee 5
38122 Braunschweig

Stellungnahme vom 29. Mai 2013

„Wir möchten hiermit für das oben genannte Verfahren folgende Anregungen und Bedenken im Auftrage unserer betroffenen Landvolkmitglieder übersenden.

Erlauben Sie uns bitte unser Bedauern darüber vorzutragen, dass der Internetseite nicht die gewünschten Informationen zu entnehmen waren, nach welchen Kriterien die Renaturierung umgesetzt wird.

Bzgl. Der Neugestaltung des Beberbaches ist es dringend erforderlich, parallel des Beberbaches Suchschachtungen vorzunehmen, um die Drainageleitungen zu ermitteln, um sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß abgefangen/verlegt werden.

Die Feldinteressenschaftsgräben, die in den Beberbach münden, sind ordnungsgemäß zu erhalten und anzubinden.

Aus den Kartenunterlagen konnte der Unterzeichner nicht eindeutig entnehmen, inwiefern und in welchem Umfang die Feldmarkinteressentschaftswege in Mitleidenenschaft gezogen werden. Die Feldmarkinteressentschaftswege sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Bzgl. der Drainagen weisen wir zusätzlich darauf hin, dass im Bevenrode die Drainagen 80 cm tief verlegt worden sind. Für ausreichend Vorflut/Gefälle ist Sorge zu tragen. Ein Rückstau des Wassers in den Drainagen von dem Vorfluter „Beberbach“ wird, aus Sicht der Grundstückseigentümer nicht geduldet.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass es dringend erforderlich erscheint, dass die Beberbachrenaturierung auf Grünlandflächen umgesetzt wird. D. h., Acker sollte von weiteren Planungen verschont bleiben.

Für die Feldinteressenschaften ist sicherzustellen, dass ein etwaiger Mehrunterhaltungsaufwand von Gräben, die in Verbindung mit dem Beberbach stehen bzw. dessen Renaturierung, finanziell kompensiert wird.

Des Weiteren wurde in den Planungsunterlagen dargestellt, dass neue Feldinteressentschaftsgräben angelegt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Gräben mit einem ausreichenden Pflegestreifen ausgestattet werden. Drei Meter Breite ist zu favorisieren, um eine ordnungsgemäße Grabenunterhaltung für die Zukunft zu ermöglichen.

Zusammenfassung:

Aus Sicht des Verbandes möchten wir hervorheben, dass durch die Beberbachrenaturierung die Gemarkungen Waggum, Bevenrode und andere betroffen sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) nicht mit überplant werden, da in der jüngsten Vergangenheit durch den Flughafenausbau u. a. m. genügend Ackerflächen eine Nutzungsänderung erhalten haben und die ökonomische Härte, die in Verbindung mit dem Flughafen in den Vordergrund zu stellen ist, bedarf einer besonderen Würdigung für weitere Planungen.

Wir bitten unsere Bedenken für die weiteren Planungen maßvoll zu berücksichtigen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gern jederzeit zur Verfügung.“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 30. Mai 2013

„Im Vorfeld der Entwurfsplanung fand eine Begehung des Beberbaches mit Vertretern der FI und den angrenzenden Flurstückbesitzern (bzw. Flurstücknutzern) statt. Dabei wurden die Dränageleitungen erfasst und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Sollten im weiteren Verfahren konkrete Hinweise auf weitere, bisher unbekannte, Dränungen vorliegen werden Querschläge durchgeführt. Ohne konkrete Hinweise ist ein genereller Querschlag in den Baubereichen nicht notwendig. Die Sicherung der Dränungsmündungen wird in der Ausführungsplanung in Abhängigkeit der konkreten räumlichen Situation sichergestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die veränderte Dränung bei Bevenrode wurde im Vorfeld der Planung berücksichtigt.

Die hier vorliegende Planung ist vorwiegend auf Flächen vorgesehen, die im Verbund mit den Kompensationsmaßnahmen zum Flughafenausbau und anderen Trägern durchgeführt werden, sowie auf Grünlandflächen. Insofern wurde die Inanspruchnahme von Ackerflächen weitgehend minimiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Planung und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse aus Renaturierungen am Beberbach ist von einem verringerten Unterhaltungsaufwand auszugehen.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung des Beberbaches durch die örtliche Landwirtschaft bleibt durch die Anlage einer Fahrgasse gewährleistet. Neue Feldinteressentschaftsgräben werden nicht angelegt. Die geplanten neuen Gräben sind vom hydraulischen System des Beberbaches entkoppelt und sind von der Stadt Braunschweig zu unterhalten.“

Die vorhandenen Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde verzichtet werden, wenn der Planfeststellungsbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

In diesem Verfahren werden keine eigentumsrechtlichen Fragen entschieden.

Es wird empfohlen werden, mit den betroffenen Feldmarkinteressentschaften schriftliche Vereinbarungen über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarkinteressentschaften stehenden Wege zu schließen.

Es wird empfohlen werden, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege der Feldmarkinteressentschaften durchzuführen.

Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase bis 31.12.2018 festgelegt. Die Gewässerunterhaltung wird von der Vorhabenträgerin auf Basis der vorliegenden Unterhaltungskonzeption durchgeführt und mit der Unteren Wasserbehörde vorher abgestimmt. Der Umfang der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wird von der Unteren Wasserbehörde festgelegt. Die Vorhabenträgerin legt der Unteren Wasserbehörde spätestens am 31. Januar 2019 einen Unterhaltungsplan für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet in schriftlicher Form vor. Die Unterhaltungspflicht der Vorhabenträgerin für die Erprobungsphase beginnt am 1. Januar 2014 und endet am 31.12.2018. Nach Abschluss der Erprobungsphase ist von der Vorhabenträgerin ein gesicherter Bestand an die Unterhaltungspflichtigen zu übergeben. Im 1. Quartal 2019 ist von der Vorhabenträgerin mit den Unterhaltungspflichtigen unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde eine Abnahme der Unterhaltungsstrecke durchzuführen

Bei den Gewässerschauen im Planungsgebiet sollen die betroffenen Landwirte, die Landwirtschaftskammer, das Landvolk und die örtlich aktiven Naturschutzvereinigungen, die der Unteren Naturschutzbehörde bekannt sind, eingebunden werden. Bis zum 31.12.2018 lädt die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) jährlich zu einer Gewässerschau ein und legt vorab die zu beteiligenden Personen bzw. Institutionen fest. Der Umfang der durchzuführenden Unterhaltungsmaßnah-

men wird von der Unteren Wasserbehörde festgelegt. Nach Ablauf des o. g. Zeitraumes stimmt die Untere Wasserbehörde das weitere Verfahren mit den Unterhaltungspflichtigen ab.

Die Vorhabenträgerin wurde auf die suboptimale Gestaltung der Antragsunterlagen hingewiesen. Zukünftig wird die Planfeststellungsbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Verständlichkeit und Lesbarkeit der Unterlagen legen.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen und Hinweise eingeflossen.

7.11 Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e. V.
Bodemannstraße 16
38518 Gifhorn

Stellungnahme vom 24. April 2013

„Zu den obigen Vorhaben nehmen wir namens und im Auftrag unserer Mitglieder aus landwirtschaftlicher Sicht gleichzeitig für den Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn und der Kreisgruppe Gifhorn-Wolfsburg des ZJEN e. V. wie folgt Stellung:

Gegen die Planung der naturnahen Umgestaltung des Beberbaches von der Stadtgrenze Braunschweig bis zum Durchlass am Bechtsbütteler Weg bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Aufgabenbereich des Kreisverbandes Gifhorn-Wolfsburg e. V. ist nur in Teilbereichen betroffen. Im ersten Planungsabschnitt des Station 7+236 bis 5+930 bildet der Beberbach die Kreisgrenze zum Landkreis Gifhorn. Die nördlich des Beberbaches bezeichneten Vorhaben in diesem Streckabschnitt liegen in der Zuständigkeit des Kreisverbandes Gifhorn-Wolfsburg e. V.

Die geplanten Vorhaben dürfen die landwirtschaftliche Nutzung der nördlich angrenzenden Flächen nicht dauerhaft beeinflussen. Es ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Drainsysteme rückstautfrei auslaufen. Bewuchs ist so anzuordnen, dass die Drainsysteme nicht beeinträchtigt werden.

Die benötigten Flächen sind gegebenenfalls durch Ersatzflächen auszugleichen.

Der bereits renaturierte achte Planungsabschnitt (Station 2+710 bis 1+925) liegt ebenfalls im Aufgabenbereich des Kreisverbandes Gifhorn-Wolfsburg e. V.

Der vorgesehene punktuelle Kieseinbau mit Entwicklung einer geschwungenen Linienföhrung lässt einen zusätzlichen Flächenbedarf erwarten. Daher wird gefordert, dass ein Steifen von mind. 5 m Breite im Eigentum des Trägers übergeht. Bei einer Ausweisung als Gewässerrandstreifen darf die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der vorhandenen Drainsysteme nicht beeinträchtigt werden.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass für die weiteren Planungsabschnitte der Kreisverband Helmstedt am Verfahren zu beteiligen ist.

Wir erbitten eine Durchschrift der Planfeststellung.“

Die vorhandenen Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde verzichtet werden, wenn der Planfeststellungsbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

In diesem Verfahren werden keine eigentumsrechtlichen Fragen entschieden.

Der Kreisverband Helmstedt wurde beteiligt. Eine Rückmeldung liegt nicht vor.

Die Stellungnahme ist in die Hinweise eingeflossen.

7.12 Realverband der Feldmarkinteressentschaft Waggum
Zweiter Vorsitzender Andreas Baderschneider
Ellernriede 18
38527 Meine

Stellungnahme vom 14. Mai 2013

„Das Vorhaben der Umgestaltung des Beberbaches berührt in zahlreichen Punkten die Interessen unseres Realverbands. Im Auftrage des Vorstands des Realverbands der Feldmarkinteressentschaft Waggum, Körperschaft des öffentlichen Rechts, nehme ich daher im Folgenden Stellung zu den ausgelegten Planungen. Spätere, ergänzende Stellungnahmen behalte ich mir auch nach dem 30. Mai 2013 ausdrücklich vor.

- 1. Im Zuge der vorgelegten Planungen sollen zahlreiche Grundstücke unserer Mitglieder in Anspruch genommen werden. Aus den ausgelegten Unterlagen geht nicht hervor, in welcher Form dies geschehen soll. In Abschnitt 7.4 heißt es lediglich, „ein bis zu 30 Meter breiter Streifen“ werde hierfür benötigt. Die Feldmarkinteressentschaft Waggum ist in den Planabschnitten 5 und 6 hiervon betroffen.*

Um den möglichen Flächenverlust für die landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten, fordere ich, die erforderliche Ausbaubreite des zu renaturisierenden Beberbachs deutlich geringer zu halten. Für ein im Sommer temporär trocken fallendes Gewässer ist in keinem Fall ein mäandrierender Verlauf von 30 Metern Breite erforderlich. In Abhängigkeit von den tatsächlichen örtlichen Geländeverhältnissen ist eine Ausbaubreite von ca. 15 bis 20 Meter hinreichend.

Hierbei sollte auch das bisherige Bachbett des Beberbaches in den Planabschnitten 5 und 6 abweichend von den vorgelegten Planungen einbezogen werden, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.

- 2. Unter Punkt 7.4.3 wird ausgeführt, dass die benötigten Flächen „im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens in öffentliche Hand“ überführt werden sollen. Durch diese Formulierung wird nicht klar, ob die betreffenden Flurstücke in ein laufendes Flurbereinigungsverfahren (Kompensation für Flughafenerweiterung) einbezogen werden soll, oder ob ein neues, gesondertes Flurbereinigungsverfahren beabsichtigt ist. Ich bitte daher im Namen der betroffenen Grundstückseigentümer in der Waggumer Feldmark zunächst um konkretere*

Informationen hierzu. Sobald diese Informationen vorliegen, werde ich hierzu Stellung nehmen.

3. Für alle an den beabsichtigten Beberbach-Ausbau angrenzenden Flurstücke muss durch entsprechende Baumaßnahmen sichergestellt werden, dass die Entwässerung weiterhin ordnungsgemäß sichergestellt wird. Insbesondere die Drainagen sind vollständig zu erhalten und wo erforderlich an den neuen Bachverlauf in geeigneter Weise anzuschließen.

Aus den ausgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob sämtliche Drainageleitungen erfasst wurden. Es ist daher erforderlich, alle betroffenen Grundstückseigentümer und ggf. Landpächter hierzu zu befragen. Dies ist bisher nicht geschehen.

Alle erforderlichen Baumaßnahmen zur Sicherstellung der Entwässerung an den geänderten Bachverlauf sind auf Kosten der Stadt Braunschweig ordnungsgemäß durchzuführen und den betroffenen Grundstückseigentümern in Form schriftlicher Bau- bzw. Drainagepläne nachzuweisen.

4. Die im Eigentum unseres Realverbands befindlichen Durchlässe und Brücken an den Grenzen der Planabschnitte 5/6 sowie 6/7 („Hörstenbrücke“) befinden sich derzeit in einem guten Bauerhaltungszustand. Es muss sichergestellt werden, dass sich durch die Bachbettverlagerung hieran nichts ändert.

Insbesondere ist abweichend von den vorgelegten Plänen sicherzustellen, dass der Bachverlauf mindestens 30 Meter vor den genannten Durchlässen in das bisherige Bachbett zurückgeführt wird, damit hier ein geradliniger Strömungsverlauf gewährleistet ist. Ansonsten wären bei Hochwasser (Tauperiode, Dauer- oder Starkregen) Schäden an den Bauwerken durch Verwirbelungen und Unterspülungen zu erwarten.

Ich fordere daher, die skizzierten Bachverläufe entsprechend zu verändern.

5. Unter Punkt 7.4.1 wird angekündigt, dass „landwirtschaftliche Wege durch Baumaschinen in Anspruch genommen werden“. Diese Wege stehen im Eigentum unseres Realverbandes. Die Nutzung durch Baumaschinen stellt eine Sondernutzung dar, für die ein Gestattungsvertrag abzuschließen wäre.

In diesem Gestattungsvertrag sind insbesondere ein Haftungsausschluss unsererseits, eine Schadenbeseitigungspflicht des Auftraggebers und ein angemessenes Gestattungsentgelt zu regeln.

6. Sofern weitere Grundstücke unserer Mitglieder durch Baumaschinen in Anspruch genommen werden sollen, sind hierfür zusätzliche Gestattungsverträge erforderlich.
7. Die zeitliche Planung der Bauausführung muss in Absprache mit den betroffenen Grundstückseigentümern erfolgen. Der Vorstand unseres Realverbandes muss laufend über den Baufortschritt informiert werden.

Eine Durchschrift dieser Stellungnahme erhält das Landvolk Braunschweiger Land e.V.“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 17. Mai 2013

„In Kapitel 7.4.3 ist die Form des Flächenzugriffs beschrieben. Es findet ein begleitender Flächenaustausch im Flurbereinigungsverfahren zur Flughafenerweiterung statt. Bei dem benötigten Streifen (benötigte Flächen) handelt es sich nicht nur um das Profil des geplanten mäandrierenden Verlaufs, sondern auch um vorgesehene amphibische Bereiche und Pufferstreifen zu angrenzend verbleibenden Nutzungen. Die Verlegung des Beberbaches orientiert sich an den tatsächlichen Taltiefen.

Das bisherige Bachbett muss in fraglichen Bereichen die Vorflut aus Drainagen in alter Sohlage aufnehmen und kann daher nicht dem neuen oberflächennahen Verlauf zugezogen werden. Im Übrigen ist es das Ziel dieser Planung auf der Ostseite Ihr Grabenflurstück 431, Waggum, Flur 4 zu verrohren und damit eine hangparallele und durchgehende Bewirtschaftung dieses Schlages zu ermöglichen.

Es findet ein begleitender Flächenaustausch im Flurbereinigungsverfahren zur Flughafenerweiterung statt. Falls die benötigten Flächen nicht innerhalb dieses Verfahrens erworben werden können ist ein freiwilliger Landtausch vorgesehen.

Im Vorfeld der Entwurfsplanung fand eine Begehung des Beberbaches mit Vertretern der FI und den angrenzenden Flurstückbesitzern (bzw. Flurstücknutzern) statt. Dabei wurden die Drainageleitungen erfasst und wurden in der Planung berücksichtigt. Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Bauausführung wird auf die noch ausstehende Ausführungsplanung verwiesen, bei der diese Belange vor Ort berücksichtigt werden.

Die Durchlässe und Brücken werden durch die geplante naturnahe Umgestaltung nicht verändert. Durch eine entsprechende hydraulische Sicherungsbauweise ist eine Schädigung der Bauwerke nicht zu erwarten. Inzwischen eingetretene Auskolkungen insbesondere unterhalb der Bauwerke sollen darüber hinaus bei der Umsetzung ausgebessert werden. Diese wird im Zuge der Ausführungsplanung an die konkrete Situation in Abstimmung mit Ihnen vor Ort angepasst.

Der Regelungsumfang eines ggf. erforderlichen Gestattungsvertrages ist Gegenstand der Ausführungsplanung.“

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die im Planungsgebiet vorhandenen Brücken und Durchlässe nicht verändert werden.

Die vorhandenen Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde verzichtet werden, wenn der Planfeststellungsbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

In diesem Verfahren werden keine eigentumsrechtlichen Fragen entschieden.

Es wird empfohlen werden, mit den betroffenen Feldmarkinteressentschaften schriftliche Vereinbarungen über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarkinteressentschaften stehenden Wege zu schließen.

Es wird empfohlen werden, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege der Feldmarkinteressentschaften durchzuführen.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen und Hinweise eingeflossen.

7.13 Feldmarkinteressentschaft Bevenrode
Christian Bosse
Grasseler Straße 71
38110 Braunschweig

Stellungnahme vom 29. Mai 2013

„Wir möchten hiermit für das oben genannte Verfahren folgende Anregungen und Bedenken der Feldmarkinteressentschaft Bevenrode übermitteln.

Bzgl. der Neugestaltung des Beberbaches ist es dringend erforderlich, parallel des Beberbaches Suchschachtungen vorzunehmen, um die Drainageleitungen zu ermitteln, um sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß abgefangen/verlegt werden.

Die Feldinteressenschaftsgräben, die in den Beberbach münden, sind ordnungsgemäß zu erhalten und anzubinden.

Aus den Kartenunterlagen konnte der Unterzeichner nicht eindeutig entnehmen, inwiefern und in welchem Umfang die Feldmarkinteressenschaftswege in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Feldmarkinteressenschaftswege sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Bzgl. der Drainagen weisen wir zusätzlich darauf hin, dass im Bevenrode die Drainagen 80 cm tief verlegt worden sind. Für ausreichend Vorflut/Gefälle ist Sorge zu tragen. Ein Rückstau des Wassers in den Drainagen vom Vorfluter „Beberbach“ wird, aus Sicht der Grundstückseigentümer nicht geduldet.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass es dringend erforderlich erscheint, dass die Beberbachrenaturierung auf Nichtackerflächen umgesetzt wird. D. h., Acker sollte von weiteren Planungen verschont bleiben.

Für die Feldinteressenschaft Bevenrode als Hauptbetroffener ist sicherzustellen, dass ein etwaiger Mehrunterhaltungsaufwand von Gräben, die in Verbindung mit dem Beberbach stehen bzw. dessen Renaturierung, finanziell kompensiert wird.

Des Weiteren wurde in den Planungsunterlagen dargestellt, dass neue Feldinteressenschaftsgräben angelegt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Gräben mit einem ausreichenden Pflegestreifen ausgestattet werden. Eine Mindestbreite von 3 Metern ist notwendig, um eine ordnungsgemäße Grabenunterhaltung für die Zukunft zu ermöglichen.

Die Feldmark Bevenrode ist bereits im starken Maße vom Flurbereinigungsverfahren Braunschweig-Flughafen betroffen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen nicht mit überplant werden, da in der jüngsten Vergangenheit durch den Flughafenausbau ca. 100 ha Ackerfläche in der Gemarkung Bevenrode eine Nutzungsänderung erhalten haben. Der mit dem Flughafenausbau verbundene Verlust von Ackerland und die damit verbundene ökonomische Härte, bedarf einer besonderen Würdigung für weitere Planungen.

Wir könnten sonst die zielführende Mitarbeit der Beteiligten verlieren.

Für Rückfragen steht der Vorsitzende und der Vorstand der FI-Bevenrode zur Verfügung.“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 3. Juni 2013

„Im Vorfeld der Entwurfsplanung fand eine Begehung des Beberbaches mit Vertretern der FI und den angrenzenden Flurstückbesitzern (bzw. Flurstücknutzern) statt. Dabei wurden die Dränageleitungen erfasst und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Sollten im weiteren Verfahren konkrete Hinweise auf weitere, bisher unbekannte, Dränungen vorliegen, werden Querschläge durchgeführt. Ohne konkrete Hinweise ist ein genereller Querschlag in den Baubereichen nicht notwendig.

Die Sicherung der Dränungsmündungen wird in der Ausführungsplanung in Abhängigkeit der konkreten räumlichen Situation sichergestellt.

Die in den Beberbach mündenden Gräben wurden bei der Planung berücksichtigt.

Die veränderte Dränung bei Bevenrode wurde im Vorfeld der Planung berücksichtigt.

Die hier vorliegende Planung ist vorwiegend auf Flächen vorgesehen, die im Verbund mit den Kompensationsmaßnahmen zum Flughafenausbau durchgeführt werden. Insofern wurde die Inanspruchnahme von Ackerflächen minimiert.

Auf Grundlage der Planung und unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse aus Renaturierungen am Beberbach ist von einem verringerten Unterhaltungsaufwand auszugehen.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung des Beberbaches durch die örtliche Landwirtschaft bleibt durch die Anlage einer Fahrgasse gewährleistet. Neue Feldinteressentschaftsgräben werden nicht angelegt. Die geplanten neuen Gräben sind vom hydraulischen System des Beberbaches entkoppelt und sind von der Stadt Braunschweig zu unterhalten.“

Die angesprochene Verlandung des Hünenburggrabens wird von der Vorhabenträgerin nicht befürchtet.

Im Rahmen eines Ortstermins soll die Vertiefung der Sohle des Beberbaches im Bereich des o. g. Grundstücks diskutiert werden.

Die vorhandenen Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde verzichtet werden, wenn der Planfeststellungsbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

In diesem Verfahren werden keine eigentumsrechtlichen Fragen entschieden.

Es wird empfohlen werden, mit den betroffenen Feldmarkinteressentschaften schriftliche Vereinbarungen über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarkinteressentschaften stehenden Wege zu schließen.

Es wird empfohlen werden, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege der Feldmarkinteressentschaften durchzuführen.

Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase bis 31.12.2018 festgelegt. Die Gewässerunterhaltung wird von der Vorhabenträgerin auf Basis der vorliegenden Unterhaltungskonzeption durchgeführt und mit der Unteren Wasserbehörde vorher abgestimmt. Der Umfang der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wird von der Unteren Wasserbehörde festgelegt. Die Vorhabenträgerin legt der Unteren Wasserbehörde spätestens am 31. Januar 2019 einen Unterhaltungsplan für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet in schriftlicher Form vor. Die Unterhaltungspflicht der Vorhabenträgerin für die Erprobungsphase beginnt am 1. Januar 2014 und endet am 31.12.2018. Nach Abschluss der Erprobungsphase ist von der Vorhabenträgerin ein gesicherter Bestand an die Unterhaltungspflichtigen zu übergeben. Im 1. Quartal 2019 ist von der Vorhabenträgerin mit den Unterhaltungspflichtigen unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde eine Abnahme der Unterhaltungsstrecke durchzuführen

Bei den Gewässerschauen im Planungsgebiet sollen die betroffenen Landwirte, die Landwirtschaftskammer, das Landvolk und die örtlich aktiven Naturschutzvereinigungen, die der Unteren Naturschutzbehörde bekannt sind, eingebunden werden. Bis zum 31.12.2018 lädt die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) jährlich zu einer Gewässerschau ein und legt vorab die zu beteiligenden Personen bzw. Institutionen fest. Der Umfang der durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen wird von der Unteren Wasserbehörde festgelegt. Nach Ablauf des o. g. Zeitraumes stimmt die Untere Wasserbehörde das weitere Verfahren mit den Unterhaltungspflichtigen ab.

Die Vorhabenträgerin wurde auf die suboptimale Gestaltung der Antragsunterlagen hingewiesen. Zukünftig wird die Planfeststellungsbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Verständlichkeit und Lesbarkeit der Unterlagen legen.

Die Feldmarkinteressentschaft Bienrode erhält eine Kopie der angesprochenen Unterhaltungsvereinbarung.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen und Hinweise eingeflossen.

7.14 Christian und Ines Bosse
Grasseler Straße 71
38110 Braunschweig

Stellungnahme vom 29. Mai 2013

„Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsere Flurstücke Schweineweide (Flur 5, 106/1) und Kuchenkamp (Flur 4, 36/84) Gemarkung Bevenrode nicht für Renaturierungsarbeiten des Beberbaches zur Verfügung stehen.

Des Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen der FI-Bevenrode (Stellungnahme vom 26.05.) zur Gewässerproblematik mit der Bitte um Beachtung.“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 3. Juni 2013

„Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Flurstücke 36/84 und 106/1 werden für die vorgesehene naturnahe Umgestaltung nicht in Anspruch genommen.“

Die Einwender schlagen vor, auf eine Bepflanzung im Abschnitt 4 zu verzichten, da dort Dränagen vorhanden sind. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass im Rahmen dieses Projektes in diesem Abschnitt keine Bepflanzungen geplant sind.

Die Einwender halten die Sohltiefe des Beberbaches im Abschnitt 1 nicht für ausreichend. Diese Einschätzung wird von der Vorhabenträgerin nicht geteilt.

Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine eigentumsrechtlichen Regelungen getroffen.

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

7.15 Hanna und Günter Kalberlah
Grasseler Straße 76
38110 Braunschweig

Stellungnahme vom 14. Mai 2013

„Im Planungsgebiet sind wir mit dem Flurstück Nr.131 Anlieger zum Beberbach, sowie zum Hühnenbergsgraben, bzw. Wirkgraben.

Stellungnahme:

1. Dritter Planungsabschnitt (Station 5+410 bis 4-610)

Da die Fläche unseres Flurstückes nicht verfügbar ist, bleibt das bestehende Profil unverändert erhalten.

Am Beberbach befinden sich insgesamt 7 Dränausgänge. Einer davon befindet sich in ca. 6 m Abstand zur Grenze des Baugebietes Pfarrgarten.

Da im Gebiet des Baugebietes der Bachverlauf umgestaltet wird, muss die Vorflut ab dem letzten Dränauslauf mit entsprechender Sohlentiefe unbedingt eingehalten werden. Außerdem muss die Unterhaltungspflicht im gesamten Bachverlauf geklärt werden.

2. (7.1.2.9) Wirkgraben

Der Grabenverlauf, angrenzend an unser Flurstück, bleibt unberührt (Station 0+100 bis 0+000).

Verrohrung (Station 0+125).

Nach dem eventuellen Abbau der brückenähnlichen Verrohrung kann die Furt nicht an derselben Stelle angelegt werden.

Nördlich davon befindet sich die Fläche des Flurstückes Nr. 131 und steht nicht zur Verfügung. Die Furt kann direkt daneben im Bereich der Aufforstungsfläche angelegt werden. Der Wirkgraben befindet sich im Besitz des Realverbandes Feldmarkinteressenschaft Bevenrode. Die Befahrbarkeit für Räum- und Pflegemaßnahmen muss beiderseits des Grabenverlaufs gewährleistet bleiben.“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 30. Mai 2013

„Zu 1.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der aktuelle Verlauf des Beberbaches bleibt im Bereich des Flurstücks 131 unverändert. Eine andere Planung ist auch nicht vorgesehen. Auf Grund der konkreten örtlichen Gegebenheiten (Zuflüsse aus bebauten Bereichen und Laufverlängerung) ist eine leichte Absenkung der Sohlhöhe sowie des Wasserspiegels zu Beginn des bestehenden Baugebietes zu erwarten. Daher sind Auswirkungen auf den Dränauslauf nicht zu besorgen.

Zu 2.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Flurstücke 131, 131/1 und 131/2, Gemarkung Bevenrode, Flur 5 werden nicht für die Renaturierung in Anspruch genommen.

Die brückenähnliche Verrohrung soll unverändert auch für die Zuwegung zu den östlichen Flurstücken erhalten bleiben. Das Bauelement Furt kann daher reduziert und als Querriegel mit definierter Überlaufhöhe umgestaltet werden.“

Die vorhandenen Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde verzichtet werden, wenn der Planfeststellungsbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

In diesem Verfahren werden keine eigentumsrechtlichen Fragen entschieden.

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

7.16 Heinrich Karwehl
Grasseler Straße 73
38110 Braunschweig

Stellungnahme vom 15. Mai 2013

„ Mit Interesse habe ich Ihr o. g. Schreiben gelesen. Als Eigentümer des Flurs 1 Flurstück 13/2 (Grasseler Straße 73 in Bevenrode) möchte ich hierzu einige Anmerkungen machen und Sie bitten, dies bei der Umgestaltung des Beberbaches zu berücksichtigen.

Der Beberbach wird von der östlichen Seite der Straßenbrücke seit Jahren von der Stadt Braunschweig unterhalten und gepflegt. Vor Jahrzehnten wurde das Flussbett verschient. Dadurch ist der Bachlauf auf dieser Seite der Brücke in einem relativ guten Zustand.

Auf der westlichen Seite der Brücke, die unter anderem mein Grundstück betrifft, wird der Bach vom Schunterverband betreut. Dieser Teil des Bachs ist oft in einem unansehnlichen Zustand. Der Bach breitet sich in der Enge zwischen meinem Grundstück und dem gegenüberliegenden Stallgebäude immer weiter aus, da keine Uferbefestigung vorhanden ist. Durch das mehrmals jährlich auftretende Hochwasser wird von der Böschung immer mehr weggespült. Dies stellt eine Bedrohung für

die angrenzenden Gebäude und Zäune dar. Bei Hochwasser reicht der Wasserstand fast bis an mein Haus bzw. das gegenüberliegende Stallgebäude.

Mein maroder Gartenzaun zur Seite des Beberbachs hin, den ich in nächster Zeit erneuern muss, ist in Gefahr, auf der immer schmaler werdenden Beberbachböschung keinen Halt zu haben. Darum wäre es gut, wenn im Zuge der Umgestaltung des Beberbachs auch der westliche Teil des Baches an meinem Grundstück mit berücksichtigt werden könnte, um hier auch einen langfristig akzeptablen Zustand zu erreichen.

Ich würde mich freuen, von Ihnen zu hören und bin sehr an einer Besichtigung mit Ihnen vor Ort interessiert.“

Am 23. Mai 2013 fand der gewünscht Ortstermin mit Herrn Karwehl und Vertretern der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde statt.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein akuter Handlungsbedarf besteht. Es wurde vereinbart, die Erneuerung des Gartenzauns auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, so dass der Zaun bei der Durchführung möglicher Maßnahmen am Gewässer die Ausführung der Arbeiten nicht zusätzlich behindert.

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

7.17 Elke Sandelmann
Ackerweg 6
38527 Meine

Stellungnahme vom 22. Mai 2013

„Mit Schreiben vom 05. April 2013 teilten Sie mir mit, dass die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig die naturnahe Umgestaltung des Beberbachs von der Stadtgrenze (nordöstlich von Bevenrode) bis zum Durchlass am Bechtsbütteler Weg (nordwestlich von Waggum) in Braunschweig und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt plant.

Hierzu möchte ich mich wie folgt äußern:

Von der o. g. aktuellen Planung bin ich mit den in meinem Eigentum befindlichen Flächen direkt betroffen. Im Rahmen der geplanten Maßnahmen ergeben sich unmittelbare Auswirkungen auf meine Grünlandfläche in der Gemarkung Waggum, Fl. 4 Flstk. 182. Auch ist zu befürchten, dass sich auf die Waldflächen Fl.3 Flstk. 136 und 139 negative Auswirkungen durch diese Maßnahme ergeben können.

Um den Flächenverlust auf der Grünlandfläche (Fl. 4 Flstk. 182) möglichst gering zu halten, fordere ich, die erforderliche Ausbaubreite des zu renaturierenden Beberbachs deutlich geringer zu halten. Für ein im Sommer temporär trocken fallendes Gewässer ist in keinem Fall ein mäandrierender Verlauf von 30 Metern Breite erforderlich. In Abhängigkeit von den tatsächlichen örtlichen Geländebedingungen ist eine Ausbaubreite von ca. 10 Meter hinreichend.

Hierbei sollte auch das bisherige Bachbett des Beberbaches in diesem Planabschnitt abweichend von den vorgelegten Planungen einbezogen werden.

Ausgehend von den Ackerflächen (Gemarkung Bevenrode, Flur 3, Flurstücke 75/1 und 75/2) wurde über mein Grünland hinweg (um eine Vernässung zu vermeiden), eine Drainage verlegt. Wo diese Drainage genau verläuft, ist nicht genau bekannt. Ein entsprechender Plan liegt nicht vor. Um das Grünland für die Futtergewinnung (Heu) und Beweidung zweckmäßig nutzen zu können, ist es notwendig dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerung weiterhin ordnungsgemäß sichergestellt wird. Insbesondere die Drainagen sind vollständig zu erhalten und wo erforderlich an den neuen Bachverlauf in geeigneter Weise anzuschließen.

Das Fl. 4 Flstk. 182 (Wiese) befindet sich z. Zt. mit in dem Flurbereinigungsverfahren Flughafen Braunschweig Wolfsburg. Eine endgültige Entscheidung liegt mir noch nicht vor. Sollte diese Fläche aus dem Flurbereinigungsverfahren herausgenommen werden, bedarf es für die im Rahmen der Renaturierung benötigten Fläche der Schaffung eines gleichwertigen Ausgleichs z. B. auf den Nachbarflächen (Flurstücke 181, 180/2). Einem Verkauf werde ich nicht zustimmen.

Im Zusammenhang mit den Formulierungen auf S. 20 „Zielvorgaben übergeordneter Planungen“ des Erläuterungsberichts mit Bezug zu den Zielen des Landschaftsplanes Beberbach ergibt sich aus meiner Sicht für meine Waldflächen im nördlichen Bereich von Waggum Klarstellungsbedarf.

Durch die Satzstellung der Formulierung „Dies betreffe den Beberbach östlich von Bevenrode sowie den Wald nördlich von Waggum mit dem Ziel der Entwicklung von standortgerechten Feuchtgrünlandbereichen“ wird für mich der Eindruck erweckt, dass u. a. meine Waldflächen für eine Entwicklung als Feuchtgrünland vorgesehen sind. Weiterhin wurde dazu vorgeschlagen, dass alle Dränstränge und Entwässerungsgräben, die in den Beberbach münden, geschlossen werden sollten. Durch entsprechende Maßnahmen besteht die Gefahr eines länger andauernden Wasserüberschusses im Oberboden, und durch diese Überstauung muss m. E. mit einem Absterben des Waldes gerechnet werden. Ein hoher Schaden ist zu erwarten.

Auch hier bitte ich dafür Sorge zu tragen, dass die Drainagen und Entwässerungsgräben im Rahmen der Renaturierung in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben und meine Waldflächen keinen Schaden erleiden.

Aus vorgenannten Gründen halte ich ein Beweissicherungsverfahren für erforderlich, dass die aktuelle Situation festhält.

Zudem rege ich ein Monitoring-Programm an, um insbesondere die Auswirkungen auf den Grundwasserpegel und eine mögliche Flächenvernässung bzw. Flächen austrocknung zu erfassen.“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 30. Mai 2013

„In Kapitel 7.4.3 ist die Form des Flächenzugriffs beschrieben. Es findet ein begleitender Flächenaustausch im Flurbereinigungsverfahren zur Flughafenerweiterung statt. Bei dem benötigten Streifen (benötigte Flächen) handelt es sich nicht nur um das Profil des geplanten mäandrierenden Verlaufs, sondern auch um vorgesehene amphibische Bereiche und Pufferstreifen zu angrenzend verbleibenden Nutzungen. Die Verlegung des Beberbaches orientiert sich an den tatsächlichen Taltiefen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um eine ordnungsgemäße Entwässerung sicherzustellen wird bei der Bauausführung ein Suchschachtung durchgeführt und die Drainage an das neue Profil angeschlossen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Falls die benötigten Flächen nicht innerhalb dieses Verfahrens erworben werden können ist ein freiwilliger Landtausch vorgesehen.

Die Zielvorgaben übergeordneter Planungen werden im Erläuterungsbericht genannt und berücksichtigt. Eine Umsetzung findet hingegen nur begrenzt statt. Im Kapitel 7 "Geplantes Vorhaben" finden die hier genannten Maßnahmen, die zu einer eventuellen Schadenssituation führen könnten, keine Umsetzung. Da im Bereich des Waldes keine wesentlichen baulichen Maßnahmen vorgesehen sind, ist ein Beweissicherungsverfahren und ein Monitoring-Programm nicht erforderlich und ist dementsprechend nicht vorgesehen. Bei der Umsetzung wird auf die Erfahrungen mit der Renaturierung des Unterlaufes ab 1998 aufgebaut. Die ordnungsgemäße Vorflut kann wie bisher an den offenen bzw. geöffneten Einleitungsstellen kontrolliert werden.“

Die vorhandenen Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde verzichtet werden, wenn der Planfeststellungsbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

Es wird empfohlen werden, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung auf den o. g. Flächen durchzuführen.

Die angesprochene Fläche liegt im Flurbereinigungsgebiet.

Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine eigentumsrechtlichen Regelungen getroffen.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen und Hinweise eingeflossen.

7.18 Hans-Joachim Wehmann
Am Berge 5
38527 Abbesbüttel

Stellungnahme vom 18. Mai 2013

„Hiermit gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Ich bin Eigentümer der Flurstücke 134/4, 134/6, 134/7 und 189/2 (siehe Kartenausschnitt). Diese Flurstücke wurden im Jahr 1984 von Grünland in Ackerland umgewandelt.

Vor Jahren wurde der Verlauf eines im Bereich meiner Flurstücke verlaufenden Grabens (Flurstück 189/2) verändert.

Ich schlage vor, dass im Rahmen der naturnahen Umgestaltung des Beberbaches der alte Grabenverlauf wieder hergestellt wird.

Die anderen Flurstücke im Gebiet des Hühnenburggrabens, mit Ausnahme des Flurstückes 133/2 werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens, bzw. der o.

g. Renaturierung zu Obstwiesen umgestaltet oder werden als Grünland genutzt. Eine ackerbauliche Nutzung könnte besser an anderer Stelle durchgeführt werden. Daher bin ich in diesem Zusammenhang an einem Flächentausch im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens interessiert.“

Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 30. Mai 2013

„Der Hinweis wird mit Dank für die Unterstützung zur Kenntnis genommen. Mit Hilfe der Flurbereinigung soll der gewünschte Flächentausch entwickelt werden.“

Ein ergebnisorientierter Flächentausch wird für möglich gehalten.

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

5.2 Rechtliche Würdigung

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig hat für die naturnahe Umgestaltung des Beberbaches von der Stadtgrenze (nordöstlich von Bevenrode) bis zum Durchlass am Bechtsbütteler Weg (nordwestlich von Waggum) in Braunschweig und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt mit Antrag vom 4. April 2013 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau eines Gewässers.

Gemäß § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellung erfolgt gemäß § 68 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 70 Absatz 1 WHG in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)².

Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 8. April 2013 bis 15. Mai 2013 beim Landkreis Gifhorn, bei der Samtgemeinde Papenteich, bei der Gemeinde Meine, beim Landkreis Helmstedt, bei der Gemeinde Lehre und der Stadt Braunschweig öffentlich ausgelegen und wurden im Internet veröffentlicht. In der Bekanntmachung wurden die Stellen, bei denen Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift abzugeben waren, bezeichnet.

Die Planunterlagen sowie die erhobenen Einwendungen und vorgebrachten Stellungnahmen wurden am 19. Juni 2013 mit der Trägerin des Vorhabens sowie den anwesenden Behörden und sonstigen Stellen, den Betroffenen, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen erörtert. Die Niederschrift über den Erörterungstermin wurde am 26. September 2013 versandt.

Die unter Punkt 2 genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG zulässig und erforderlich.

Der unter Punkt 3 genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Vorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmengbiet um ein für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kein „Angebotsplan“, sondern stellt die zusammenhängend umzusetzende Maßnahme „Naturnahe Umgestaltung des Beberbaches von der Stadtgrenze

(nordöstlich von Bevenrode) bis zum Durchlass am Bechtsbütteler Weg (nordwestlich von Wagum) in Braunschweig und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt“ dar. Hierfür ist ein verbindlicher Umsetzungszeitplan erforderlich. Wenn Abschnitte zur Umsetzung gebildet werden sollen, ist dies grundsätzlich zu begründen und der Nachweis zu führen, dass durch die Abschnittsbildung keine Gemeinwohlbelange negativ betroffen sind.

Wenn die Maßnahme länger als fünf Jahre unterbrochen wird, gilt das Vorhaben für sämtliche Beteiligte als endgültig aufgegeben mit der Folge der Aufhebung des Planfeststellungsbeschluss nach § 77 VwVfG. Auf Dauer dürfen der planfestgestellte und der tatsächliche Zustand nicht auseinander klaffen. Hier wäre seitens der Vorhabenträgerin der Nachweis zu führen, dass die Umsetzung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen gehindert war. Insbesondere sind der Wandel des Standes der Technik und der Anspruch an eine verlässliche Gewässerbewirtschaftung zu bedenken.

Das Vorhaben unterliegt gemäß §§ 3 und 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)³ in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP in Verbindung mit § 4 UVP in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP)⁴ in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14 dieses Gesetzes ist für das Vorhaben weder eine standortbezogene noch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, da es sich um den naturnahen Ausbau eines Baches handelt.

Darüber hinaus sollen die aufgenommenen Nebenbestimmungen mögliche Beeinträchtigungen verhüten oder ausgleichen. Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt, die gegen die Ausführung des Vorhabens sprechen, sind nicht zu erkennen und werden nicht erwartet. Der Planfeststellungsbeschluss konnte vor diesem Hintergrund erteilt werden.

Die vorgebrachten Einwendungen sowie die Hinweise und Anregungen sind in die Planung eingeflossen. Es zeigte sich hier die Bedeutung einer umfangreichen Information der Öffentlichkeit – insbesondere auch durch die sich daraus ergebende Vielzahl an Hinweisen aufgrund vorhandener detaillierter Ortskenntnisse.

Ein wesentlicher Baustein für eine erfolgreiche Gewässerrenaturierung ist die Gewässerunterhaltung. Die Zuständigkeiten und der Umfang der Gewässerunterhaltung sind im Niedersächsischen Wassergesetz geregelt. Die Regelungen haben in der Vergangenheit jedoch häufiger zu regen Diskussionen Anlass gegeben, so dass in diesem Beschluss eindeutige Festlegungen für den Planungsraum getroffen werden.

Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 festgelegt. Die Gewässerunterhaltung wird von der Vorhabenträgerin auf Basis der vorliegenden Unterhaltungskonzeption durchgeführt und mit meiner Wasserbehörde vorher abgestimmt. Der Umfang der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wird von meiner Wasserbehörde festgelegt.

Nach Abschluss der Erprobungsphase wird von der Vorhabenträgerin ein gesicherter Bestand an die Unterhaltungspflichtigen, den Unterhaltungsverband Schunter und die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, übergeben. Im 1. Quartal 2019 wird von der Vorhabenträgerin mit dem Unterhaltungsverband Schunter und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH unter Beteiligung meiner Wasserbehörde eine Abnahme der Unterhaltungsstrecke durchgeführt.

Die Unterhaltungskonzeption enthält Optionen für die Gewässerunterhaltung und soll in der Praxis erprobt werden. Die gesammelten Erfahrungen sollen ausgewertet werden, so dass zum Ende der Erprobungsphase ein Unterhaltungsplan erstellt werden kann.

Der ordnungsgemäße Wasserabfluss soll zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Die Vorhabenträgerin legt meiner Unteren Wasserbehörde spätestens am 31. Januar 2019 einen Unterhaltungsplan für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet in schriftlicher Form vor. Der Unterhaltungsplan wird mit dem Unterhaltungsverband Schunter und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH abgestimmt – insbesondere um einen Abgleich der Renaturierungsziele mit dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu ermöglichen.

Bei den Gewässerschauen im Planungsgebiet werden u. a. die betroffenen Landwirte, die Landwirtschaftskammer, das Landvolk und die örtlich aktiven Naturschutzvereinigungen, die meiner Naturschutzbehörde bekannt sind, eingebunden, um insbesondere auch die Auswirkungen der umgesetzten Maßnahmen zu schauen. Bis zum 31. Dezember 2018 lädt meine Wasserbehörde jährlich zu einer Schau der Gewässer im Planungsgebiet ein.

Der von der Vorhabenträgerin nach Abschluss der o. g. Erprobungsphase an den Unterhaltungsverband Schunter und die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH übergebene gesicherte Bestand wird zukünftig auf Basis des gemeinsam entwickelten Unterhaltungsplanes unterhalten werden. Der Unterhaltungsplan bietet dabei einen Rahmen für die ergebnisorientierte Unterhaltung, die insbesondere dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss und der Erfüllung der Renaturierungsziele dient.

Sollte sich ein eindeutig durch die Renaturierungsmaßnahmen bedingter Unterhaltungsmehraufwand ergeben, wäre dieser von der Vorhabenträgerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

Durch die Einbindung der Unterhaltungspflichtigen, der ortsansässigen Landwirtschaft einschließlich ihrer Interessenvertretungen und der örtlich aktiven Naturschutzvereinigungen, die meiner Naturschutzbehörde bekannt sind, nicht nur während der Bauphase, sondern auch bei den Gewässerschauen während der Erprobungsphase, wird wiederum versucht, durch eine umfangreiche Beteiligung und Information die vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen zu nutzen. Dieser nicht nur konzeptionell zukunftsweisende Ansatz dürfte zu einer Optimierung der Unterhaltung beitragen und so letztendlich für alle Betroffenen vorteilhaft und der Renaturierung dienlich sein.

Die seitens der Vorhabenträgerin gemeinsam mit Herrn Sauer geplanten jährlichen Bestandsaufnahmen im Planungsgebiet während der o. g. Erprobungsphase werden eine Erfolgskontrolle für die Erreichung der Renaturierungsziele ermöglichen. So wird es möglich sein, die Auswirkungen der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers zu bewerten und Rückschlüsse auf Art und Umfang einer ergebnisorientierten Unterhaltung zu ziehen.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) sieht u. a. die hydromorphologische Verbesserung der Oberflächengewässer vor. Hier sind u. a. ein gutes ökologisches Potential, d. h. das Vorhandensein naturraumtypischer Lebensgemeinschaften, eine Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens der Gewässer und eine Minderung der Folgen von Hochwässern zu beachten. Die planfestgestellten Renaturierungsmaßnahmen dienen der Umsetzung der Anforderungen aus der EU WRRL.

Der gesamtheitliche Gewässerschutz erfordert die Betrachtung des Einflusses sämtlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt. Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer sind auch für die Landwirtschaft und die Fischerei von großer Bedeutung.

Ziel der EU WRRL sind die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt. Hier ist u. a. die ökologische Qualität der Oberflächengewässer und der mit ihnen verbundenen Landökosysteme zu sehen.

Die beantragte Maßnahme entspricht diesen Anforderungen. Der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete wird verbessert. Es werden auetypische Strukturen geschaffen, die dem historischen Bild des Gewässers entsprechen.

Der Beberbach ist ein grundwasserarmer Niederungsbach. Im Planungsgebiet entspricht der aktuelle Zustand nicht dem auf der EU WRRL fußenden vorgesehenen Leitbild eines Oberflächengewässers mit einem vernässten Auebereich.

Die auetypische Gestaltung trägt dazu bei, dass das Wasser länger in der Fläche gehalten werden kann, so dass sich eine mögliche Hochwassersituation zeitlich entzerrt.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der EU WRRL erscheint es ermessensfehlerfrei, die berechtigten Einzelinteressen der Anliegerinnen und Anlieger hinter dem Allgemeinwohlinteresse an einer Verbesserung des ökologischen Potentials des Beberbaches zurückstehen zu lassen.

Die vorgesehenen „Untersuchungen“ werden mögliche Veränderungen aufzeigen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Maßnahme auch hier positiv im Sinne der EU WRRL auswirkt und u. a. zu einer Verbesserung der Fischpopulation beiträgt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem beantragten Vorhaben insbesondere den Anforderungen der EU WRRL Rechnung getragen wird und diese Anforderungen erfüllt werden. Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Erwähnenswert erscheint an dieser Stelle noch, dass die Landkreise Gifhorn und Helmstedt und somit auch die dortigen Wasser- und Naturschutzbehörde am Planfeststellungsverfahren beteiligt wurden und auch zukünftig sein werden, so dass hier zwei weitere Behörden eingebunden sind.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin der sog. „Planbefolgungspflicht“ unterliegt. Aus dieser Pflicht ergibt sich u. a. die Konsequenz, dass von der Vorhabenträgerin bei der Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen, die zu möglichen Belastungen von Betroffenen führen können, vorlaufend oder zeitgleich die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen sind.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Romey

Anlagen

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. 1.2003 (Bundesgesetzblatt I S. 102), in der derzeit geltenden Fassung
- 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Feb. 2010 (Bundesgesetzblatt I S. 95) in der derzeit geltenden Fassung
- 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. - Seite 179) in der derzeit geltenden Fassung